



ARAG Business Aktiv Sach-Schutz 2014

Informationen und Bedingungen

Stand 5.2016

Inhaltsverzeichnis

ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung	4
Versicherteninformation ARAG Business Aktiv nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	17
Deklaration der Bedingungen und Klauseln zu den jeweiligen Sparten	20
Teil A: Allgemeiner Teil	22
Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung	22
Allgemeine Vertragsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz-Bedingungen 01.2014 (AVB BA 2014)	23
Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung	34
Teil B: Sachversicherung	39
Allgemeine Bedingungen	39
Gemeinsame Klauseln für die Geschäftsinhaltversicherung (F, ED, LW, St/H, El)	39
Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (PK AGlB 2014)	41
Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2014)	42
Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2014)	52
Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2014)	63
Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2014)	73
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2014)	82
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGlB 2014)	85
Gemeinsame Klauseln für die Geschäftsinhaltversicherung	89
Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (PK AGlB 2014)	108
Teil C: Betriebsunterbrechungs- und Betriebsschließungsversicherung	109
Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2014)	111
Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2014)	116
Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBU 2014)	117
Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung	120
Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (AVB BS 2014)	126
Teil D: ARAG Sicherungsrichtlinien	132
Vorbemerkung	132
Sicherungsanforderungen	132
Teil E: Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung	136
Allgemeine Bedingungen für die Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung (AVB Autoinhalt/Werkverkehr 2014)	136
Teil F: Technische Versicherung	142
ARAG Elektronikversicherung Bedingungen Stand 01.2014	142
Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2014) Stand 01.2014	144
Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (TK ABE 2014) Stand 01.2014	159
Technischer Baustein Stand 01.2014 – vereinbart –	172
Teil G: ARAG Online-Forderungsmanagement	174
Versicherungsausweis ARAG Online Forderungsmanagement	174
Teil H: Besondere Klauseln und Leistungserweiterungen zum ARAG Sport-Vereinsschutz (BKL Sport 2016)	176

ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen. Die Entschädigungsleistung errechnet sich aus der vereinbarten Versicherungssumme, sofern sich im Folgenden keine andere Höchstentschädigungsgrenze oder Vereinbarung ergibt.

Terrorklausel – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine:

Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren, Bausteine und Sparten je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, max. auf insgesamt 6 Millionen Euro begrenzt.

Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine:

Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, max. 6 Millionen Euro begrenzt.

Vereinbarte Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung

Positionsnummer	Allgemeine generell vereinbarte Klauseln
	Handwerkerklausel
	Gefahrerhöhung durch Baugerüste
	Abweichung von Sicherheitsvorschriften (Feuer)
	Betriebsverlegung innerhalb der BRD bis 3 Monate nach Umzugsbeginn
	Verzicht auf Ersatzansprüche (Feuer)
	Regressverzicht
	Repräsentantenklausel
	Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern
	Erweiterte Anerkennung
	Änderungen der Vertragsunterlagen – Bedingungsupdate –

Geschäftsinhaltversicherung (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar), sofern vereinbart

Inklusive ARAG Online-Forderungsmanagement gemäß Gruppenvertrag

Positionsnummer	Versichertes Risiko	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	Die Versicherung erfolgt zum Neuwert. Zu versichern sind – einschließlich fremdes Eigentum – summarisch , d.h. in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich • Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern • die gesamten Waren und Vorräte • eine Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung • in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.	F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
	Das Interesse des Versicherungsnehmers ist maßgebend, sofern dieses höher ist als das Interesse des Eigentümers und der höhere Versicherungswert bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.		
	Summenausgleich		
	Vereinbarung zur Positionserläuterung		
01	Vorsorgeversicherung	F, ED, LW, St, EL	10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, max. 50.000 €

Positionsnummer	Versicherte Gefahren und Schäden	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	Feuer gem. AFB 2014: • Brand, • Blitzschlag, • Explosion, • Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung		F	Versicherungssumme

	Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt		F	Versicherungssumme
	Brandschäden an Dampfzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen		F	Versicherungssumme
	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität		F	Versicherungssumme
	Implosion (Schäden durch Unterdruck)		F	Versicherungssumme
	Verpuffung		F	Versicherungssumme
	Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung		F	Versicherungssumme
	Fahrzeuganprall von Straßen- oder Schienenfahrzeugen, Rauch, Ruß und Überschalldruckwellen		F	Versicherungssumme
	Nutzwärmeschäden Feuer		F	Versicherungssumme
02	Seng- und Schmorschäden		F	bis 2.000 €
03	Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen		F	bis 10.000 €
	Einbruchdiebstahl gem. AERB 2014: - Einbruchdiebstahl; - Vandalismus nach einem Einbruch; - Raub innerhalb eines Gebäudes oder auf dem Versicherungsgrundstück (Geschäftsberaubung) ohne Wertsachen		ED	Versicherungssumme
04	Raub innerhalb des Versicherungsgrundstücks (Bargeld, Vorräte und sonstige Sachen)		ED	bis 50.000 €
05	Raub auf Transportwegen innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen (Bargeld, Vorräte und sonstige Sachen)		ED	bis 20.000 €
06	wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde (sofern vereinbart)		ED	bis 20.000 € erhöhebbar auf 30.000 €
07	wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde (sofern vereinbart)		ED	bis 20.000 € erhöhebbar auf 50.000 €
08	wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde (sofern vereinbart)		ED	bis 20.000 € erhöhebbar auf 125.000 €
09	wenn der Transport durch mindestens drei Personen, mit Kraftwagen und unter Polizeischutz durchgeführt wurde (sofern vereinbart)		ED	bis 20.000 € erhöhebbar auf 250.000 €
10	Transporte ohne Mitwirken des Versicherungsnehmers: Erpressung und Betrug		ED	bis 2.000 €
	Leitungswasser gem. AWB 2014: Nässeschäden: Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.		LW	Versicherungssumme
	Sachen unter Erdgleiche unterhalb der vorgeschriebenen Mindestlagerhöhe von 12 cm		LW	Versicherungssumme
	Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes		LW	Versicherungssumme
11	Sonstige Bruchschäden an Armaturen (sofern vom Versicherungsnehmer eingebracht)		LW	bis 1.000 €
	Sturm/Hagel gem. ASTB 2014: - Sturm, ab Windstärke 8 (= 63 km/h) - Hagel		St	Versicherungssumme
12	Elementarschäden gem. BEG 2014: - Überschwemmung, Rückstau - Erdbeben - Erdsenkung, Erdbeben - Schneedruck, Lawinen - Vulkanausbruch Wartezeit ab Versicherungsbeginn 4 Wochen	1.000 €	El	Versicherungssumme, aber max. Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bauteile: 6 Mio. €

	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen		F, LW	Versicherungssumme
	Schäden durch radioaktive Isotope		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
13	Klausel Unbenannte Gefahren (sofern vereinbart)	10 %, mindestens 1.000 €	F, ED, LW, St	Sachwertschäden und Ertragsausfälle bis zur Versicherungssumme, max. 2 Mio. € je Versicherungsfall/ max. 4 Mio. € p.a.

Positionsnummer	Versicherte Sachen	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	Bargeld und Wertsachen (z.B. Urkunden, Briefmarken, Münzen, Schmucksachen) sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine) Grad nach EN 1143-1/RAL-RG 627			
14	• in gepanzerten Geldschränken oder mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B (VDMA-Sicherheitsstufe) mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder werkseitig vorgeschriebener Verankerung; eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür		F, ED, LW, St, El	bis 10.000 €
15	• in Wertschutzschränken der Stufe Euro/VdS I mit Verankerung		F, ED, LW, St, El	bis 20.000 €
16	• in Wertschutzschränken der Stufe Euro/VdS II mit Verankerung		F, ED, LW, St, El	bis 30.000 €, gegen Zuschlag auf bis zu 50.000 € erhöhbar
17	• in Wertschutzschränken der Stufe Euro/VdS III mit Verankerung		F, ED, LW, St, El	bis 50.000 €, gegen Zuschlag auf bis zu 100.000 € erhöhbar
18	• unter Verschluss in Behältnissen (z.B. Stahlschrankwänden mit einwandiger Tür, Möbeltresoren – nicht jedoch Geldautomaten) mit erhöhter Sicherheit (auch gegen Wegnahme)		F, ED, LW, St, El	bis 5.000 €
19	• ohne Verschluss 24 Stunden		F, ED, LW, St, El	bis 1.000 €
20	• Einfacher Diebstahl von Bargeld sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen		ED	bis 250 €
21	Einfacher Diebstahl von Krankenkassenrezepten, Krankenkassenabrechnungsscheinen, Ersatzbehandlungsscheinen in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten		ED	bis 2.000 €
22	Fest montierte Firmen-, Praxisschilder und Werbeanlagen auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks		F, ED (einfacher Diebstahl), LW, St, El	bis 2.000 €
23	An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt		F, LW, St	bis 10.000 €
24	Sachen im Freien auf dem versicherten Grundstück ohne Zelte und Pavillons	10 % mind. 50 €	F, LW St	Versicherungssumme bis 2.000 €
	Ausstellungsware im fremden Eigentum (gilt nicht für Galerien und Museen)		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Anschauungsmodelle, Prototypen etc. und für die laufende Produktion nicht verwendbare Fertigungsvorrichtungen zum Zeitwert		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
25	Arztaschen und -koffer, bewegliche, nicht fest installierte Boxen/Container inklusive Inhalt zum Zeitwert (gilt nur für Heilberufe)		F, ED (inkl. einfacher Diebstahl)	Bis 5.000 €
26	Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors ohne Verschluss		F, ED, LW, St, El	bis 500 €
27	Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall		F	bis 10.000 €
28	Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern (ohne Wertsachen, ohne Kfz)		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Sachen und Gebrauchsgegenstände von Patienten			bis 2.500 €

	(Patientenhabe ohne Wertsachen, ohne Kfz)			je Versicherungsfall (nicht Patient)
29	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben		F	bis 15.000 € (je Versicherungsfall, nicht Kfz)
30	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben (ohne Wertsachen, ohne Kfz)		F, ED, LW, St, El	bis 10.000 €; max. 10 % dieser Summe je Gast
31	Sachen (Geschirr, Besteck) jedoch ohne Wertsachen, die vorübergehend verliehen/vermietet werden (gilt nur für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe).		F, ED, LW, St, El	bis 25.000 €
32	Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbeln		ED	bis 10.000 €
33	Zelte, Pavillons und Bewirtschaftungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	20 % mind. 50 € für Sturmschäden	F, LW, St	bis 10.000 €
34	Schäden an Pavillons (massive, allseitig umschlossene) und deren Inhalt auf dem versicherten Grundstück	20 % mind. 2.000 €	ED	bis 10.000 €
35	Automaten in Gebäuden: Automaten mit Geldeinwurf ohne Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten – ohne Bargeld			bis 2.000 €
36	• Einschluss Bargeldautomaten mit Geldeinwurf (sofern vereinbart)		F, ED, LW, St, El	
37	• Einschluss Spielautomaten mit Geldeinwurf – ohne Bargeld (sofern vereinbart)			jeweils zukaufbar/ Versicherungsschein
38	• Einschluss Bargeld Spielautomaten mit Geldeinwurf (sofern vereinbart)			
39	Automaten in und an der Außenwand: Automaten mit Geldeinwurf ohne Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten – ohne Bargeld		F, ED, LW, St, El	bis 2.000 €
40	• Einfacher Diebstahl		ED	bis 2.000 €
41	• Einschluss Bargeldautomaten mit Geldeinwurf (sofern vereinbart)		F, ED, LW, St, El	zukaufbar/Versicherungsschein
	Automatendiebstahl (sofern vereinbart)		ED	Versicherungsschein
	Tabakwaren			
42	• ohne besonderen Verschluss			bis 5.000 €
43	• unter Verschluss in abschließbaren Behältnissen mit erhöhter Sicherheit auch gegen die Wegnahme selbst oder in einwandigen abschließbaren Stahlschränken		F, ED, LW, St, El	bis 7.500 €
	• darüber hinaus			erhöhbare/Versicherungsschein
	Einschluss versicherungspflichtiger Fahrräder und Segways innerhalb von Gebäuden (sofern vereinbart für Fahrradhandel und -verleih)		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
45	Klausel Unterschlagung von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern und Segways auf Probefahrten (sofern vereinbart für Fahrradhandel und -verleih)	250 €	ED	bis 2.000 €
46	Diebstahl nicht versicherungspflichtiger Geschäftsfahrräder, Segways und Krankenfahrstühle innerhalb BRD		ED (einfacher Diebstahl)	bis 1.000 € je Versicherungsfall
47	Sachen auf Baustellen in verschlossenen Bauwagen, Containern und Räumen, Rohbauten (ohne Wertsachen)	200 €	F, ED, St	bis 2.000 €
Positionsnummer	Versicherte Kosten	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leisten wir im Rahmen der nachstehend versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko summarisch für alle vereinbarten Gefahren bis zur Versicherungssumme maximal			F, ED, LW, St, El	bis 1.000.000 €
	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme

	Sachverständigenkosten ab Schäden von 25.000 €		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
48	Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regie- kosten) bei Schäden ab 10.000 €		F, ED, LW, St, El	bis 1.000 €
49	Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub bei Schä- den ab 10.000 €		F, ED, LW, St, El	bis 5.000 €
	Aufräumungs- und Abbruchkosten		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Abbruch-, Aufräumungs- und Abfuhr- und Isolie- rungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Kosten für Dekontamination von Erdreich		F	Versicherungssumme
	Bewegungs- und Schutzkosten		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Verkehrssicherungsmaßnahmen		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
50	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen		F, ED, LW, St, El	bis 10.000 €
51	Bewachungskosten bis maximal 48 Stunden		ED	bis 2.500 €
	Schlossänderungskosten infolge eines Versiche- rungsfalls an Türen ohne Tresorräume		ED	Versicherungssumme
52	Erweiterte Schlossänderungskosten (Verlust von Schlüsseln für Tresorräume und Behältnisse)		ED	bis 15.000 €
	Beseitigung von Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Vergla- sungen)		ED	Versicherungssumme
	Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterla- gen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen sowie Röntgenaufnahmen und schriftlichen Ergeb- nissen von Laboruntersuchungen		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
53	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten von Wertpapieren und sonstigen Urkunden		F, ED, LW, St, El	bis 10.000 €
	Feuerlöschkosten		F	Versicherungssumme
54	Freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer		F	bis 3.000 €
	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstel- lungsbeschränkungen		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Mehrkosten durch Preissteigerungen		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Mehrkosten durch Technologiefortschritt		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
55	Mehrkosten für umweltschonende Hauswirt- schaftsgeräte		F, ED, LW, St, El	bis 25.000 €
56	Mehraufwendungen für den Wasser- und Gasver- lust (Medienverlust)		LW	bis 10.000 €
Positionsnummer	Versicherungsort	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
57	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 6 Monaten innerhalb der Bundesrepublik Deutsch- land		F, ED, LW, St, El	bis 50.000 €
	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme (sofern vereinbart)		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme (sofern ver- einbart)		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
58	Abhängige Außenversicherung innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Nor- wegen		F, LW, St, El	bis 50.000 €
59			ED	bis 25.000 €
60	Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern		F, ED, LW, St, El	bis 10.000 €
61	Selbständige Außenversicherung innerhalb BRD (sofern vereinbart)		F, ED, LW, St, El	Versicherungsschein
62	Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungs- grundstück und in dessen unmittelbarer Umge- bung		ED	bis 5.000 €
63	Diebstahl von Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter den Versicherungsort betritt		ED	bis 5.000 €

Positionsnummer	Versicherungswert	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Verkaufspreis für Tabake		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Verkaufspreis bei Einzelhandelsbetrieben der Textilbranche		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Kunstgegenstände		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
Positionsnummer	Entschädigung	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen „Goldene Regel“		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
64	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung		F, ED, LW, St, El	10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 100.000 €
65	Entschädigungsleistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden		F, ED, LW, St, El	bis 100.000 €
	Zeitwertentschädigung für Handel mit gebrauchten Waren			Versicherungssumme
66	Grenze für Schmucksachen, Pelze, Kunstgegenstände und echte Teppiche	20 %	F, ED, LW, St, El	10 % der dokumentierten Versicherungssumme

Glasversicherung nach qm Fläche (sofern vereinbart)

Positionsnummer	Versicherte Sachen	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	Außen- und Innenverglasung der vom Versicherungsnehmer genutzten Räumlichkeiten, Einrichtung (Glasscheiben bzw. synthetische Glasscheiben aus Acryl) • Glasscheiben von Bildern • Glasscheiben von Schränken • Schrank-, Wand- und Standspiegel • Glasplatten • Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten • Scheiben und Platten aus Kunststoff • Glasbausteine und Profilbaugläser • Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff		Gl	versichert
	Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel		Gl	versichert
	Glaskeramik-Kochflächen, Aquarien, Terrarien		Gl	versichert
	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik		Gl	versichert
67	Waren und Dekorationsmittel		Gl	bis 5.000 €
	Werbeanlagen: Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente		Gl	versichert
Positionsnummer	Versicherte Kosten	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		Gl	versichert
	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		Gl	versichert
	Kosten für Notverschalung und -verglasung		Gl	versichert
	Entsorgungskosten		Gl	versichert
68	Sonderkosten (auf Erstes Risiko) für • Gerüste, Kräne • Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien		Gl	bis 5.000 €

- Beseitigung von Hindernissen
- Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen

Gewerbliche (Tief-)Kühlgutversicherung (ARAG 0003) – (sofern vereinbart) – Zukaufbar zur F-Geschäftsinhaltdeckung

Mit Einschluss dieser Klausel entfällt der Versicherungsschutz aus der Klausel „Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall (ARAG 0059)“.

Positionsnummer	Versichertes Risiko	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen/Haftzeit
	Der Versicherer ersetzt Schäden durch den Verderb von Waren (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in den im Versicherungsschein bezeichneten (Tief-)Kühlanlagen (Tiefkühlräumen, -truhen, -vitriinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen, Kühlschränken) lagern.			
71	Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch a) Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen, b) Wasser jeder Art		F	bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Erstrisikosumme
72	Selbstbehalt	10 % mind. 50 €		

Kleine Betriebsunterbrechungsversicherung (KBU – Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar) sofern vereinbart

Positionsnummer	Versichertes Risiko	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen/Haftzeit
	Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.	48 Stunden	F, ED, LW, St, EL	Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte (Geschäftsinhaltversicherung) vereinbarte Sachversicherungssumme
	Haftzeit			12 Monate
	Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen – vereinbart		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
73	Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität	1.000 €	F, ED, LW, St, EL	bis 10.000 €
74	Klausel Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren (sofern vereinbart)	10 %, mindestens 1.000 €	F, ED, LW, St	Sachwertschäden und Ertragsausfälle bis zur Versicherungssumme, max. 2 Mio. € je Versicherungsfall/ max. 4 Mio. € p.a.
75	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 6 Monaten innerhalb der BRD		F, ED, LW, St, EL	bis 50.000 €
Positionsnummer	Versicherte Kosten	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
Soweit nicht etwas anderes vereinbart, leisten wir im Rahmen der nachstehend versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko summarisch für alle vereinbarten Gefahren bis zur Versicherungssumme maximal			F, ED, LW, St, EL	bis 1.000.000 €
	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
	Sachverständigenkosten ab Schäden von 25.000 €		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
76	Vertragsstrafen	1.000 €	F, ED, LW, St, EL	bis 10.000 €
77	Werteverluste und zusätzliche Aufwendungen	1.000 €	F, ED, LW, St, EL	bis 10.000 €

78	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen	1.000 €	F, ED, LW, St, El	bis 10.000 €
----	---	---------	-------------------	--------------

Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (MBU – Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar) sofern vereinbart

Positionsnummer	Versichertes Risiko	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen/Haftzeit
	Ertragsausfallschaden: Fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn	48 Stunden	F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Haftzeit	(§ 6 Nr. 4 FBUB 2014; SK 8701)	F, ED, LW, St, El	wählbar 12 oder 24 Monate
	Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten (sofern vereinbart)		F, ED, LW, St, El	Doppelte Versicherungssumme
79	Nachhaftung		F, ED, LW, St, El	20 % der Versicherungssumme
	Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen – vereinbart		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
80	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 6 Monaten innerhalb der BRD		F, ED, LW, St, El	bis 50.000 €

Positionsnummer	Versicherte Gefahren und Schäden	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
	ED-, LW-, St- und El-BU-Versicherung (sofern vereinbart)		ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasser- löschanlagen		F, LW	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden durch Implosion		F	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden durch Verpuffung		F	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden durch Nutzfeuer oder Wär- me zur Bearbeitung		F	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen		F	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt		F	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitun- gen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsan- lagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen		F	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen		F	Versicherungssumme
81	Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungs- schäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphä- risch bedingte Elektrizität	10 % mind. 1.000 €, max. 10.000 €	F	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik und Aussperrung		F	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen		F	Versicherungssumme
	Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes		LW	Versicherungssumme
	Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden von Sachen unter Erdgleiche unterhalb der vorge- schriebenen Mindestlagerhöhe von 12 cm		LW	Versicherungssumme
82	Klausel Ertragsausfallschäden infolge eines Sach- schadens durch unbenannte Gefahren (sofern vereinbart)	10 %, mindes- tens 1.000 €	F, ED, LW, St	Sachwertschäden und Ertragsaus- fälle bis zur Versicherungssumme, max. 2 Mio. € je Versicherungsfall/ max. 4 Mio. € p.a.

83	Rückwirkungsschäden innerhalb der BRD (Zulieferer)	10.000 €	F, ED, LW, St, EL	bis 100.000 €
	Rückwirkungsschäden im Versicherungsschein dokumentierter Abnehmer innerhalb BRD (sofern vereinbart)		F, ED, LW, St, EL	Versicherungsschein
Positionsnummer	Versicherungsort	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
84	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 6 Monaten innerhalb der BRD		F, ED, LW, St, EL	bis 50.000 €
	Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
Positionsnummer	Versicherte Kosten	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
Soweit nicht etwas anderes vereinbart, leisten wir im Rahmen der nachstehend versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko summarisch für alle vereinbarten Gefahren bis zur Versicherungssumme maximal			F, ED, LW, St, EL	bis 1.000.000 €
	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
85	Vertragsstrafen	20 % mind. 1.000 €	F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
86	Werteverluste und zusätzliche Aufwendungen	20 % mind. 1.000 €	F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
87	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen	20 % mind. 1.000 €	F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme
	Sachverständigenkosten ab Schäden von 25.000 €		F, ED, LW, St, EL	Versicherungssumme

Betriebsschließungsversicherung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – kurz IfSG (sofern vereinbart)

Positionsnummer	Versichertes Risiko
	Die zuständige Behörde ergreift aufgrund des IfSG beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger nach §§ 6 und 7 IfSG folgende Maßnahmen: • Betriebsschließung • Desinfektionsmaßnahmen der Betriebsräume und -einrichtung • Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren • Tätigkeitsverbot für beschäftigte Personen • Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen
88	Erweiterungen meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger: • Keuchhusten • Pocken • Rotz • Scharlach • Tetanus • Trachom • Zytomegalie

Positionsnummer	Entschädigungsleistung	Selbstbehalt	Entschädigungsgrenzen
89	Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens im Rahmen der Versicherungssumme		bis zur 5-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung
	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		versichert
90	Betriebsschließung		bis zur 30-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung
91	Desinfektionskosten der Betriebsräume und -einrichtung		bis zur 5-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung
92	Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren		bis 10.000 € gegen Zuschlag erhöhbar
93	Tätigkeitsverbot für beschäftigte Personen und den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten/Lebenspartner bis zu 6 Wochen seit Anordnung		bis zur 30-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung

94	Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen	bis zur 5-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung
95	Wartezeit	4 Wochen
96	Zusätzliche Werbekosten	bis 3.000 €

Werkverkehrs-/Autoinhaltversicherung (sofern vereinbart) – zukaufbar zur ED-Geschäftsinhaltdeckung

Positionsnummer	Versicherte Sachen	Höchsthaftungssummen/Haftungsgrenzen
	Verlust oder Beschädigung von ausschließlich betriebsüblichen Gütern und Teilen der Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu betrieblichen Zwecken mitgeführten Arbeitsgeräten (Arztkoffer inkl. Inhalt, Maschinen, Apparate, Werkzeuge), Ausstellungsgüter und Musterkollektionen, soweit der Versicherungsnehmer an diesen Sachen ein versicherbares Interesse hat.	Für alle im Werkverkehr eingesetzten Fahrzeuge des Versicherungsnehmers bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Höchsthaftungssumme)
97	Höchst möglicher Ladungswert (Haftungsgrenze) einschließlich Arbeitsgeräte und Werkzeuge je Fahrzeug einschließlich Anhänger	15.000 €
	Spezielle Haftungsgrenze für folgende elektronische Einrichtungsgeräte (soweit es sich um Arbeitsgeräte handelt) und Arbeitsgeräte; eine bestehende Elektronikversicherung geht dieser Deckung vor:	
98	PCs, Laptops, Netbooks, Notebooks, Tablet-PC u.Ä.	2.500 €
99	Mobiltelefone, Smartphones, Organizer, Digicam, Camcorder u.Ä.	400 €
Positionsnummer	Nicht versicherte Güter	
	Privateffekten, Umzugsgut, lebende Tiere, Valoren jeder Art (z.B. Bargeld, Taschen- und Armbanduhren, Wertpapiere, Schmuck) Kunstgegenstände, Tabakwaren, Alkohol/Spirituosen und – sofern es sich hierbei nicht um Arbeitsgeräte handelt – elektrische/elektronische Güter der Bereiche Telekommunikation, Datenverarbeitung, Foto-, Video- und Unterhaltungselektronik	
Positionsnummer	Versicherte Transporte/Geltungsbereich	
	Versichert sind Transporte für eigene Zwecke mit eigenem Personal mit Kfz oder Anhängern, die sich im Eigentum oder Besitz (inkl. Mietfahrzeuge) des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist der gewerbliche Güterkraftverkehr. Als nicht versichert gelten (Firmen-)Umzüge.	
	Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle innerhalb Deutschlands sowie bei Transporten von und nach Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Österreich und Dänemark.	
Positionsnummer	Versicherte Gefahren und Schäden	
	- Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter z.B. durch - Höhere Gewalt im Sinne von Naturereignissen - Raub und räuberische Erpressung - Diebstahl mit dem ganzen Fahrzeug und Einbruchdiebstahl in das umschlossene und verschlossene Fahrzeug - Unfall des Transportmittels - Unfälle beim Be- und Entladen von Handelsgütern und anderen Gütern, die nicht zum ständigen Gebrauch des Versicherungsnehmers bestimmt sind	
Positionsnummer	Zusätzliche Einschlüsse	Höchsthaftungssummen/Haftungsgrenzen
	Versicherungsschutz besteht auch während der Zeit, in der das beladene Fahrzeug am Domizil/Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, seines Fahrers oder Beauftragten vor Beginn oder nach Beendigung einer versicherten Reise ab-/eingestellt ist.	bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger
	Notbremsungen und Ausweichmanöver durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre, gelten als mitversichert.	bis zur Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger
101	Gegen Beitragszuschlag ist die Mitversicherung von fest montierten und abschließbaren Behältnissen (z.B. Werkzeugkisten) bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenwagen) möglich.	Zukaufbar bis 2.000 €
102	Schäden und Verluste infolge eines ersatzpflichtigen Schadens am Reisegepäck der Transportbegleiter auf Erstes Risiko	bis 1.000 €, davon max. 50 € für Bargeld und Telefonkarten
Positionsnummer	Versicherte Kosten	Höchsthaftungssummen/Haftungsgrenzen
	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leisten wir im Rahmen der nachstehend versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko summarisch für alle vereinbarten Gefahren bis zur Versicherungssumme maximal	max. bis 1.000.000 €
	Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenfeststellungskosten	bis zur Versicherungssumme
103	Aufräumungskosten, die Aufwendungen zum Zweck der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern auf Erstes Risiko	bis 20% der Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger
Positionsnummer	Selbstbeteiligung	
104	Unfälle beim Be- und Entladen	200 €

105	Diebstahl mit dem Fahrzeug und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.	20 %, mind. 250 €
106	Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage abgestellt war.	max. 2.500 €
106	Schäden, Notbremsungen und Ausweichmanöver	10 %, mind. 100 €

Technische Versicherung (sofern vereinbart)

Elektronikpauschalversicherung gem. TK 1926 (Annexdeckung zur Geschäftsinhaltversicherung – die Versicherung der Sachgefahren F,LW,ED/Raub erfolgt über die Inhaltversicherung – nur auf besondere Vereinbarung ist die Versicherung einzelner Anlagen/Geräte möglich)

Positionsnummer	Versicherte Gefahren und Schäden		
	Unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen (z.B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Kurzschluss oder Überspannung) und Abhandenkommen (z.B. Diebstahl) der versicherten Sachen	Elektronik	bis zur Versicherungssumme
	Versicherte Sachen		
	Die gesamte durch die VN eigengenutzte Hardware der:		
	Anlagegruppe 1: Daten und Kommunikationstechnik, Bürotechnik • Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen • Laptops, Notebooks, Organizer • Digitalkameras (die Höchstentschädigung beträgt 5 % der dokumentierten Versicherungssumme) • CAD-, CAE-, CAM-Systeme • Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone • Telefax- und Telexgeräte • Gegen- und Wechselsprechanlagen • Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen • Türschließeanlagen, Warensicherungssysteme • Personensuch- und Rufanlagen • Funkanlagen • Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte • Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer • Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte • Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen • Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter		
	Anlagegruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen • Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte • Prozessrechner • Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen) • Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen • Elektronische Kassen und Waagen		
	Anlagegruppe 5: Medizintechnik • Röntgenanlagen (die Einzelversicherungssumme je Gerät ist auf 500.000 € begrenzt) • Medizinische Fernsehtechnik • Elektromedizin • Geräte für Diagnostik und Therapie • Physikalisch-medizinische Geräte • Laborgeräte und Laborsysteme • Sterilisations- und Desinfektionsanlagen • Thermografieanlagen • Ultraschallgeräte • Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte • Dentaleinrichtungen Endoskopiegeräte können nur auf HV-Anfrage versichert werden.		
	Zusätzliche Einschlüsse		
	Wechseldatenträger der Anlagegruppe 1 (Nr. 1d) TK 1926) ab Neuwert von 50 €		im Rahmen der Versicherungssumme
107	Außenversicherung zur Anlagegruppe 1 (TK 1408), 2 (TK 1926) Geltungsbereich weltweit (erweitert für Sachgefahren F, LW, ED/Raub); Höchstentschädigungsgrenze		25.000 €
108	Vorsorgeversicherung (Hardware) gem. Nr. 5 TK 1926		10 % der Versicherungssumme, max. 50.000 €
	Anerkennung nach Besichtigung gem. Abschnitt B § 1 Nr. 2 ABE 2014		x
	Repräsentanten gem. Abschnitt B § 20 ABE 2014		x

	Regressverzicht gem. Abschnitt B § 21 ABE 2014	x
109	Unbenannte Betriebsgrundstücke in der BRD gem. Abschnitt A § 4 ABE 2014	25.000 €
110	Vorführgeräte auf Erstes Risiko gem. Nr. 1d) TK 1926 im Rahmen der Versicherungssumme der versicherten Anlagengruppe	10.000 €
	Außendeckung im Zusammenhang mit einer Reparatur gem. Nr. 2b) TK 1926	x
	Beginn des Versicherungsschutzes mit Übergabe der Sachen am Versicherungsort gem. Nr. 3 TK 1926	x
	Röhren und Zwischenbildträger gem. Nr. 8 TK 1926	x
	Sofortiger Reparaturbeginn für Schäden bis 5.000 € gem. Nr. 10 TK 1926	x
	Versicherungsschutz für Ersatzgeräte im Schadenfall gem. Nr. 11 TK 1926	x
112	Schäden durch Erdbeben gem. TK 0009	15 % der Versicherungssumme; max. 50.000 €
113	Vorführgeräte der Anlagengruppe 1 auf Erstes Risiko	bis 5.000 €
Versicherte Kosten		
114	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ersetzen wir die versicherten Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko summarisch für alle vereinbarten Gefahren/Bausteine des Vertrages bis zur Versicherungssumme, jedoch maximal	bis 1.000.000 €
	Aufwendungen zur Abwehr und Minderung des Schadens gem. § 6 Nr. 1 ABE 2014	bis zur Versicherungssumme
	Kosten für die Wiederherstellung von Daten gem. § 6 Nr. 2 ABE 2014	bis zur Versicherungssumme
115	Rückreisekosten des VN oder seines Repräsentanten ab Schäden von 10.000 Euro	bis 5.000 €
116	Technologischer Fortschritt (Mehrkosten) gem. § 6 Nr. 3g) ABE 2014	bis 25.000 €
117	Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gem. § 6 Nr. 3a) ABE 2014	bis 25.000 €
118	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gem. § 6 Nr. 3b) ABE 2014	bis 25.000 €
119	Bewegungs- und Schutzkosten gem. § 6 Nr. 3c) ABE 2014	bis 25.000 €
120	Luftfrachtkosten gem. § 6 Nr. 3d) ABE 2014	bis 25.000 €
121	Bergungskosten gem. § 6 Nr. 3e) ABE 2014	bis 25.000 €
122	Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gestellung von Gerüsten- und Arbeitsbühnen, Bereitstellung eines Provisoriums gem. § 6 Nr. 3f) ABE 2014	bis 25.000 €
123	Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten) bei Schäden ab 10.000 € gem. § 6 Nr. 3h) ABE 2014	bis 1.000 €
124	Eichkosten für Wiegeeinrichtungen, Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme gem. § 6 Nr. 3j) ABE 2014	bis 1.500 €
126	Schadenssuchkosten gem. § 6 Nr. 3k) ABE 2014	bis 10.000 €
Softwareversicherung gem. TK 1928 auf Erstes Risiko		
127	Selbstbehalt	10 % mind. 500 €
	Einschluss Sachgefahren F, LW, ED/Raub Nr. 3a) TK 1928	x
128	Kosten für den neuerlichen Lizenzerwerb/Softwareschutzmodule (z.B. Dongles) Nr. 6c) TK 1928	bis 2.500 €
Mehrkostenversicherung gem. TK 1930 auf Erstes Risiko		
129	Kosten für Überbrückungsmaßnahmen: Zeitabhängige (z.B. Anmietung von Ersatzgeräten) und zeitunabhängige (z.B. Umprogrammierung) Mehrkosten	50 % der vereinbarten Hardware-Versicherungssumme (TK 1926); max. 50.000 €
130	Einschluss Sachgefahren F,LW,ED/Raub 1a) TK 1930	nicht möglich
131	Haftzeit	12 Monate
132	Selbstbehalt (zeitunabhängige Mehrkosten)	20 %
132	Selbstbehalt (zeitabhängige Mehrkosten)	2 Arbeitstage

Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung (TK 1931) auf Erstes Risiko		
133	Ertragsausfall (Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten) Erstrisikosumme	50 % der vereinbarten Hardware-Versicherungssumme (TK 1926); max. 50.000 €
	Einschluss Sachgefahren F,LW,ED/Raub 1a) TK 1930	nicht möglich
134	Höchstentschädigung je Arbeitstag	5.000 €
135	Haftzeit	12 Monate
136	Selbstbehalt	2 Arbeitstage
Selbstbehalt Hardwareversicherung		
137	Anlagengruppe 1+2 gem. 9 TK 1926	100 €
138	Anlagengruppe 5 gem. 9 TK 1926	20 %, mind. 100 €
139	Außerhalb des Versicherungsorts gem. 9 TK 1926 (Diebstahl oder Plünderung)	25 %, mind. 100 €
Technischer Baustein		
140	Sonstige, bewegliche, dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienende elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte sowie Maschinen und maschinelle Einrichtungen Versicherungsschutz besteht ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten betrieblichen Räume.	25 % der Versicherungssumme zur Hardwareversicherung der Elektronikpauschalversicherung gem. TK 1926 auf Erstes Risiko, max. 30.000 €
	Aufwendungen zur Abwehr und Minderung des Schadens gem. § 6 Nr. 1 ABE 2014	bis zur Erstrisikosumme
	Kosten für die Wiederherstellung von Daten gem. § 5 TB 2014	bis zur Erstrisikosumme
141	Selbstbehalt	250 €

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz 2014 – Stand: 1.2014

Erläuterungen:

F: Feuer – ED: Einbruch-Diebstahl – LW: Leitungswasser – St: Sturm – El: Elementar – E: Elektronik – Gl: Glas
ZKBU: Kleine Betriebsunterbrechungsversicherung – MFBV: Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung

Versicherteninformation ARAG Business Aktiv

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihre ARAG Business Aktiv ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen jeweils die vereinbarten Bedingungen für den ARAG Business Aktiv sowie alle weiteren im Antrag genannten Klauseln und Risikobeschreibungen, Sonderbedingungen, Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigelegt.

Die ARAG versichert – sofern vereinbart – im Rahmen der **Geschäftsversicherung** die im Versicherungsvertrag bezeichneten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen und die gesamten Vorräte gegen Schäden durch

- Feuer
- Einbruchdiebstahl, Raub
- Leitungswasser
- Sturm/Hagel
- Naturereignisse (Elementarversicherung)
- Unbenannte Gefahren
- Glasbruch
- Weitere Gefahren (Elektronikversicherung, Kühlgutversicherung)

Die ARAG erstattet dem Versicherungsnehmer die Reparaturkosten bei beschädigten Betriebseinrichtungen. Werden die Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhält der Versicherungsnehmer von der ARAG den Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Gegen sogenannte Naturereignisse abgesichert sind Schäden, die durch Überschwemmung des Versicherungsorts, Rückstau, Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen, auch versichert sind. Tritt beispielsweise ein Fluss über die Ufer, erhalten Sie Entschädigung für alle Sachen, die durch das Hochwasserereignis zerstört oder beschädigt wurden. Je Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt von 1.000 Euro vereinbart.

In der Glasbruchversicherung kommt es auf die Ursache des Schadens nicht an. So kann der Bruchschaden zum Beispiel durch umherfliegende Äste bei einem Unwetter, Materialfehler oder den Steinwurf spielender Kinder verursacht worden sein. Zu den versicherten Sachen zählen insbesondere fertig eingesetzte und montierte Außen- und Innenverglasungen der von Ihnen genutzten Räumlichkeiten, der Einrichtung sowie der Außenschaukästen und Vitrinen.

Im Rahmen der **Betriebsunterbrechungsversicherung** ist der Versicherungsnehmer gegen Unterbrechungsschaden infolge einer versicherten Gefahr versichert. Ein Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten innerhalb von zwölf Monaten bzw. sofern vereinbart innerhalb von 24 Monaten, der seit Eintritt des Sachschadens entstanden ist.

Im Rahmen der **Betriebsschließungsversicherung** sind Sie gegen die finanziellen Folgen einer nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Betriebsschließung versichert. Die ARAG zahlt dem Versicherungsnehmer die in einem solchen Fall vereinbarte Tageshöchstentschädigung.

Im Rahmen der **Elektronikversicherung** leistet die ARAG Entschädigung für Sachschäden, insbesondere durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und/oder Fahrlässigkeit. Im Rahmen der **Werkverkehrsversicherung** sind der Verlust oder die Beschädigung von ausschließlich betriebsüblichen Gütern und Teilen der Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu betrieblichen Zwecken mitgeführten Arbeitsgeräten, Ausstellungsgütern und Musterkollektionen des Versicherungsnehmers während des Transports im Werkverkehr (im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes), versichert.

Der Vertragsinhalt richtet sich ganz nach dem vom Versicherungsnehmer ausgewählten Leistungsumfang.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für die angebotene ARAG Business Aktiv einschließlich etwaiger Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer und die gewählte Zahlweise können Sie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen nicht an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes zu zahlen.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Verträge mit Beitrag nach einem Assekuranttarif werden nach Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif fortgeführt.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu Produkten der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge halten wir uns einen Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Eine Antragsannahme der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Bei einer Anfrage durch den Versicherungsnehmer (Invitatio-Antrag) erfolgt das Angebot durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die Annahme des Angebots durch Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6).

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 211 963-2850, service@ARAG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Antrag unter „Beitragsberechnung“ ausgewiesenen rech-

nerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Der ARAG Business Aktiv kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach drei Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Erbringt die ARAG eine Leistung aus diesem Vertrag, kann der Vertrag vorzeitig in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

11 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des ARAG Business Aktiv liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG. Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die ARAG Allgemeine wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Deklaration der Bedingungen und Klauseln zu den jeweiligen Sparten

Inwieweit das jeweilige Bedingungswerk/die jeweilige Klausel Vertragsgrundlage ist, ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der versicherte Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Versicherungsvertrag. Eine individuelle Regelung im Versicherungsvertrag geht der Leistungsbeschreibung vor.

Geschäftsinhaltversicherung

- ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung Stand 01.2014
- Allgemeine Vertragsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Bedingungen (AVB BA 2014)
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2014)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2014)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2014)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2014)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2014)
- Gemeinsame Klauseln für die Geschäftsinhaltversicherung (F, ED, LW, St/H, Elementar)
- ARAG Sicherungsrichtlinien

Glasversicherung

- ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung Stand 01.2014
- Allgemeine Vertragsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Bedingungen (AVB BA 2014)
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGLB 2014)
- Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (PK AGLB 2014)

Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung

- ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung Stand 01.2014
- Allgemeine Vertragsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Bedingungen (AVB BA 2014)
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2014)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2014)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2014)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2014)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2014)
- Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBU 2014)
- Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung
- ARAG Sicherungsrichtlinien

Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung

- ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung Stand 01.2014
- Allgemeine Vertragsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Bedingungen (AVB BA 2014)
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung
- Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2014)
- Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2014)
- Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung
- ARAG Sicherungsrichtlinien

Betriebsschließungsversicherung

- ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung Stand 01.2014
- Allgemeine Vertragsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Bedingungen (AVB BA 2014)
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (AVB BS 2014)

Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung

- ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung Stand 01.2014
- Allgemeine Vertragsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Bedingungen (AVB BA 2014)
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung (AVB Autoinhalt/Werkverkehr 2014)

ARAG Elektronikversicherung

- ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung Stand 01.2014
- Allgemeine Vertragsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Bedingungen (AVB BA 2014)
- Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2014) Stand 01.2014
- Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (TK ABE 2014) Stand 01.2014
- Technischer Baustein Stand 01.2014

Teil A: Allgemeiner Teil

Erläuterung:

Sofern im Versicherungsschein keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt Folgendes:

Vereinbart: Sofern die die Klausel betreffende Gefahr/Sparte als versichert gilt, ist diese Klausel Vertragsbestandteil. Sofern keine Gefahr genannt wird, ist diese Klausel generell Vertragsbestandteil.

Sofern vereinbart: Die Klausel muss ausdrücklich im Versicherungsschein genannt werden, um als Vertragsbestandteil vereinbart zu werden.

Die Entschädigungsgrenzen der einzelnen Klauseln und Selbstbeteiligungen sowie die versicherten Gefahren/Sparten, zu denen die jeweilige Klausel Anwendung findet, ergeben sich aus der ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung (sofern die jeweilige Klausel dort vereinbart wurde) und aus der Klausel selbst.

Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil.

Allgemeine Vertragsbedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz-Bedingungen 01.2014 (AVB BA 2014)

Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung

Versicherungsort

Betriebsverlegung (ARAG 0004) – vereinbart –

Allgemeiner Teil (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)

Gefahrerhöhung – Versehensklausel (Einfache Fahrlässigkeit) (ARAG 0005) – vereinbart –

Handwerkerklausel (ARAG 0006) – vereinbart –

Gefahrerhöhung durch Baugerüste (ARAG 0007) – vereinbart –

SK 3601 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften – vereinbart Feuer –

SK 1603 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung – vereinbart –

SK 3602 Elektrische Anlagen – vereinbart Feuer –

SK 3603 Prüfung von elektrischen Anlagen – vereinbart Feuer –

SK 3604 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften – vereinbart Feuer –

SK 3605 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften – vereinbart Feuer –

SK 3607 Betriebsstilllegung – vereinbart Feuer –

SK 3608 Verzicht auf Ersatzansprüche – vereinbart Feuer –

SK 3610 (Feuer)/SK 5610 (LW) Brandschutzanlagen – sofern vereinbart Feuer und LW –

SK 3612 Abweichung von Sicherheitsvorschriften – vereinbart Feuer –

SK 3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom – sofern vereinbart Feuer –

SK 4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen – sofern vereinbart ED –

SK 4604 Außenbewachung – sofern vereinbart ED –

SK 4605 Innenbewachung – sofern vereinbart ED –

SK 4602 Einbruchmeldeanlagen – sofern vereinbart ED –

SK 4606 Schlüsseldepot – sofern vereinbart ED –

Garagenklausel (ARAG 0019) – sofern vereinbart Feuer –

Verhalten- und Wissenszurechnung, Vertretung

SK 1801 Führung – sofern vereinbart –

SK 1804 Prozessführung – sofern vereinbart –

SK 3801 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung – vereinbart Feuer

SK 1805 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern – vereinbart –

Erweiterte Anerkennung (ARAG 0030) – sofern vereinbart –

Sonstiges

Spezialversicherung/Anderweitige Versicherungen (ARAG 0033) – vereinbart –

Änderung der Vertragsunterlagen – Bedingungsupdate (ARAG 0036) – vereinbart –

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) oder zur Kündigung (Nr. 2c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungswegs

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2b) und Nr. 2c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2b) und Nr. 2c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- g) Zur Betriebsunterbrechungsversicherung (KBU und MBU) gilt zusätzlich:
 - Nicht versichert sind
 - aa) Aufwendungen, durch die über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entstehen;
 - bb) Aufwendungen, durch die Erträge oder Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - cc) Aufwendungen zur Beseitigung des Sachschadens.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zu der für die jeweilige Position/Sparte in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers

1. Vollmacht des Versicherungsvertreters

- a) Erklärungen Versicherungsnehmer
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis, einschließlich dessen Beendigung,
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- b) Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von dem Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- c) Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

2. Vollmacht des Versicherungsmaklers

- a) Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
- b) Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

§ 19 Repräsentanten, gesetzliche Vertreter

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:

- bei Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- bei offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
- bei Einzelfirmen – die Inhaber
- bei anderen Rechtsformen (zum Beispiel Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.

2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbstständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 Beitragsanpassung

1. Voraussetzung für die Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungsteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden.

2. Maximale Höhe der Beitragsanpassung

Die Anpassung darf zehn Prozent des vertraglichen Beitrags nicht überschreiten. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

3. Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich mit.

4. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Erhöht der Versicherer die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

§ 23 Allgemeine Selbstbehaltregelung

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

§ 24 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn,

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

§ 25 Terrorklausel – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen besteht keine Deckung für jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
2. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne dieser Klausel ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Person oder eine Gruppe/-n von Personen zu verstehen, die in eigenem Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.
Diese Klausel schließt auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen aus, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung oben genannter Handlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise auf Terrorakte beziehen.
3. Abweichend von Nr. 1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrags versicherten Gefahren gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die auf jegliche Art von Terrorakten zurückzuführen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
 - a) Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren, Bausteine und Sparten je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal auf insgesamt 6 Millionen Euro begrenzt.
 - b) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sachschäden, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art infolge jeglicher Art von Terrorakten grundsätzlich ausgeschlossen:
 - a) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden. Unter dem Begriff „Kontamination“ im Sinne dieser Klausel ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
 - b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
 - c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (zum Beispiel Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden.
 - d) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch Zu-/Abgangsbeschränkungen.
 - e) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben.
5. Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

§ 26 Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden

1. Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal 6 Millionen Euro begrenzt.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 27 IT-Klarstellungsvereinbarung – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine

Gedekte Sachschäden nach diesem Versicherungsvertrag sind Sachsubstanzschäden.

Keine Sachsubstanzschäden sind Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur.

Nicht gedeckt nach diesem Versicherungsvertrag sind demzufolge:

- A. Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur, und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten oder Softwareschäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem beurkundeten Versicherungsvertrag gedeckten Sachsubstanzschadens sind, im Rahmen und Umfang der vereinbarten Bedingungen, Klauseln und Leistungsbeschreibung gedeckt.
- B. Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.

§ 28 Klausel zu Wirtschafts- und Handelssanktionen

Kein Versicherungsschutz wird aus diesem Versicherungsvertrag gewährt, soweit durch das Betreiben von Versicherungsgeschäft oder die Erbringung von Versicherungsleistungen gegen eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlassene Wirtschaftssanktion oder ein sonstiges Embargo verstoßen werden würde.

Wirtschafts- und Handelssanktionen im Sinne dieser Bestimmung sind solche,

- a) die durch die Europäische Union (EU) oder die Bundesrepublik Deutschland
- b) oder auf Grund einer Resolution des UN-Sicherheitsrates durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder durch das vereinigte Königreich (UK)

erlassen werden. Hinsichtlich der unter b) genannten Wirtschafts- und Handelssanktionen gilt dies nur, soweit dem nicht EU-europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Bestandteil der Wirtschafts- und Handelssanktionen sind auch Listen von Personen, Unternehmen und sonstigen rechtlichen Einheiten, Schiffen oder Flugzeugen, die Gegenstand von Sanktionen sind (zum Beispiel für den Bereich der EU: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions).

§ 29 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung

Versicherungsort

Betriebsverlegung (ARAG 0004) – vereinbart –

1. Bei einer Betriebsverlegung gilt – auf der Grundlage des bisherigen Vertrags – Deckung auch für die neue Betriebsstätte, soweit diese in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
2. Die Betriebsverlegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, gelten die Vorschriften der §§ 23 ff. VVG.
3. Ausgeschlossen sind Umzüge, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

Allgemeiner Teil (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)

Gefahrerhöhung – Versehensklausel (Einfache Fahrlässigkeit) (ARAG 0005) – vereinbart –

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen gemäß § 9 AVB BA 2014 unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich prüfen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus § 9 AVB BA 2014. Bleibt demnach die Leistungspflicht des Versicherers bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an die etwa erforderliche höhere Prämie.

Handwerkerklausel (ARAG 0006) – vereinbart –

Werden bei Bauarbeiten auf Versicherungsgrundstücken von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Willen und Wissen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich. Die Klausel findet sinngemäß Anwendung auf Unternehmen/Firmen, die in anderen Branchen tätig sind und mit Arbeiten, gleich welcher Art, auf den Versicherungsgrundstücken betraut sind.

Gefahrerhöhung durch Baugerüste (ARAG 0007) – vereinbart –

Das Errichten eines Baugerüsts am Versicherungsort gemäß § 9 AVB BA 2014 stellt keine Gefahrerhöhung dar.

SK 3601 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften – vereinbart Feuer –

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

SK 1603 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung – vereinbart –

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebs die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

SK 3602 Elektrische Anlagen – vereinbart Feuer –

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle zwölf Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 3603 Prüfung von elektrischen Anlagen – vereinbart Feuer –

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 3602 (10) keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

SK 3604 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften – vereinbart Feuer –

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

SK 3605 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften – vereinbart Feuer –

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 8 AVB BA 2014, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 9 AVB BA 2014. Abweichungen, die die Dauer von mehr als drei Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

SK 3607 Betriebsstilllegung – vereinbart Feuer –

1. Mit Stilllegung des Betriebs sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 3608 Verzicht auf Ersatzansprüche – vereinbart Feuer –

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

SK 3610 (Feuer)/SK 5610 (LW) Brandschutzanlagen – sofern vereinbart Feuer und LW –

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1a) oder Nr. 1h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1b) bis Nr. 1g) und Nr. 1i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1c) bis Nr. 1g) und Nr. 1i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;

- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1a) und Nr. 1b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1a), Nr. 1b) und Nr. 1h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1d) bis Nr. 1g) und Nr. 1i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
Bei Anlagen gemäß Nr. 1c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens **___ Prozent** gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 3612 Abweichung von Sicherheitsvorschriften – vereinbart Feuer –

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

SK 3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom – sofern vereinbart Feuer –

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen – sofern vereinbart ED –

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 4604 Außenbewachung – sofern vereinbart ED –

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 4605 Innenbewachung – sofern vereinbart ED –

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 4602 Einbruchmeldeanlagen – sofern vereinbart ED –

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief);

- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behälter durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 4606 Schlüsseldepot – sofern vereinbart ED –

- 1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 AVB BA 2014, sofern das Schlüsseldepot
 - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
- 2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

Garagenklausel (ARAG 0019) – sofern vereinbart Feuer –

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung gemäß § 8 AVB BA 2014, wenn sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren und feuergefährlichen Sachen befinden und mehrgeschossige Gebäude feuerbeständige Decken aufweisen. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

Verhalten- und Wissenszurechnung, Vertretung

SK 1801 Führung – sofern vereinbart –

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

SK 1804 Prozessführung – sofern vereinbart –

- Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
- 1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - 2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 - 3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstands oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

SK 3801 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung – vereinbart Feuer –

Bestehen eine Feuer- und eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.

SK 1805 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern – vereinbart –

- 1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

2. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
3. Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer die Aufwendungen nach Nr. 1 und Nr. 2 zu erstatten.

Erweiterte Anerkennung (ARAG 0030) – sofern vereinbart –

1. Sofern die Beantragung des Vertrags mit der „ARAG-Deckungsaufgabe“ oder dem „ARAG-Antragsformular“ erfolgt, erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Sonstiges

Spezialversicherung/Anderweitige Versicherungen (ARAG 0033) – vereinbart –

Die Versicherungen erstrecken sich nicht auf Sachen,

1. soweit der Versicherungsnehmer oder Eigentümer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Sachen, für die eine Spezialversicherung besteht, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
2. die vom Versicherungsnehmer gemietet oder geleast sind, sofern der Vermieter oder Leasinggeber die Gefahr trägt.

Änderung der Vertragsgrundlagen – Bedingungsupdate (ARAG 0036) – vereinbart –

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen während der Versicherungsdauer ausschließlich zugunsten der Versicherungsnehmer ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten sie in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Teil B: Sachversicherung

Erläuterung:

Sofern im Versicherungsschein keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt Folgendes:

Vereinbart: Sofern die die Klausel betreffende Gefahr/Sparte als versichert gilt, ist diese Klausel Vertragsbestandteil. Sofern keine Gefahr genannt wird, ist diese Klausel generell Vertragsbestandteil.

Sofern vereinbart: Die Klausel muss ausdrücklich im Versicherungsschein genannt werden, um als Vertragsbestandteil vereinbart zu werden.

Allgemeine Bedingungen

Die jeweiligen Allgemeinen Bedingungen sind Vertragsbestandteil, wenn die zugehörige versicherte Gefahr im Versicherungsschein als versichert vereinbart gilt.

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2014)

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2014)

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2014)

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2014)

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2014)

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGLB 2014)

Gemeinsame Klauseln für die Geschäftsinhaltversicherung (F, ED, LW, St/H, EI)

Die Entschädigungsgrenzen der einzelnen Klauseln und Selbstbeteiligungen sowie die versicherten Gefahren/Sparten, zu denen die jeweilige Klausel Anwendung findet, ergeben sich aus der ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung (sofern die jeweilige Klausel dort vereinbart wurde) und aus der Klausel selbst.

Versicherte Gefahren und Schäden

SK 1101 Schäden durch radioaktive Isotope – vereinbart –

SK 3101 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt – vereinbart
Feuer –

SK 3103/SK 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen – vereinbart Feuer, LW –

SK 3112 Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen – vereinbart Feuer –

SK 3114 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität – vereinbart Feuer –

SK 4105 Automatendiebstahl – sofern vereinbart ED –

Implosion (Schäden durch Unterdruck) (ARAG 0037) – vereinbart Feuer –

Verpuffung (ARAG 0038) – vereinbart Feuer –

Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung (ARAG 0039) – vereinbart Feuer –

Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (ARAG 0040) – vereinbart Feuer –

Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes (ARAG 0041) – vereinbart LW –

Nutzwärmeschäden (ARAG 0042) – vereinbart Feuer –

Seng- und Schmörschäden (ARAG 0043) – vereinbart Feuer –

Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen (ARAG 0044) – sofern vereinbart Feuer –

Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbeln (ARAG 0045) – vereinbart ED –

Unterschlagung von Fahrrädern und Segways auf Probefahrten (ARAG 0046) – sofern vereinbart ED – gilt nur für Fahrradhandel und -verleih

Klausel unbenannte Gefahren (ARAG 0001) – sofern vereinbart F, ED, LW, St –

Sonstige Bruchschäden an Armaturen (sofern vom Versicherungsnehmer eingebracht) (ARAG 0048) – vereinbart LW –

Versicherte Sachen

SK 1201 Ausschluss von fremdem Eigentum – sofern vereinbart –

SK 1202 Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung – sofern vereinbart –

SK 1203 Ausstellungsware im fremden Eigentum – vereinbart –

SK 1204 Pfandleihen – sofern vereinbart –

SK 1205 Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften – sofern vereinbart –

SK 1206 Eingelagerter Hausrat aller Art – sofern vereinbart –

SK 1207 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors – vereinbart –

SK 1208 Zeitwertentschädigung für Handel mit gebrauchten Waren – vereinbart –

SK 1209 Wertsachen als Vorräte – sofern vereinbart –
SK 1210 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben – vereinbart –
SK 1212 Automaten in Gebäuden – vereinbart –
SK 1213 Automaten in und an der Außenwand – vereinbart –
SK 4201 Fremdes Eigentum bei Lagerhaltung – sofern vereinbart ED –
Einschluss versicherungspflichtiger Fahrräder und Segways innerhalb von Gebäuden für Fahrradhandel und -verleih (ARAG 0049) – sofern vereinbart –
Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, Besuchern, Patienten (ARAG 0050) – vereinbart –
Firmen-, Praxisschilder und Werbeanlagen (ARAG 0051) – vereinbart –
Bargeld und Wertsachen sowie Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine (ARAG 0052) – vereinbart –
An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt (ARAG 0053) – vereinbart Feuer, LW, St –
Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (ARAG 0054) – vereinbart Feuer, LW, St –
Zelte, Pavillons und Bewirtungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (ARAG 0055) – vereinbart Feuer, LW, St –
Schäden an massiven Pavillons und deren Inhalt außerhalb des Gebäudes (ARAG 0056) – vereinbart ED –
Sachen auf Baustellen (ARAG 0057) – vereinbart Feuer, ED, St –
Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben (ARAG 0058) – vereinbart Feuer –
Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall (ARAG 0059) – vereinbart Feuer –
Klausel gewerbliche (Tief-)Kühlgutversicherung (ARAG 0003) – sofern vereinbart Feuer –
Verliehene und vermietete Sachen (ARAG 0060) – vereinbart – gilt nur für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe
Arzttaschen und -koffer, Boxen und Container (ARAG 0061) – vereinbart Feuer, ED – gilt nur für Heilberufe (zum Beispiel Ärzte, Heilpraktiker, Apotheken)
Tabakwaren (ARAG 0062) – vereinbart –
Anschauungsmodelle, Prototypen etc. und für die laufende Produktion nicht verwendbare Fertigungsvorrichtungen (ARAG 0063) – vereinbart –

Versicherte Kosten

SK 1302 Sachverständigenkosten – vereinbart –
SK 1305 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden – vereinbart –
SK 3301 Kosten für Dekontamination von Erdreich – vereinbart Feuer –
SK 4301 Erweiterte Schlossänderungskosten – vereinbart ED –
Mehrkosten durch Technologiefortschritt (ARAG 0064) – vereinbart –
Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten) (ARAG 0065) – vereinbart –
Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub (ARAG 0066) – vereinbart –
Verkehrssicherungsmaßnahmen (ARAG 0067) – vereinbart –
Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (ARAG 0068) – vereinbart –
Mehraufwendungen für den Wasser- und Gasverlust (ARAG 0069) – vereinbart LW –
Bewachungskosten (ARAG 0070) – vereinbart ED –
Mehrkosten für umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte (ARAG 0071) – vereinbart –
Wiederherstellungskosten für Röntgenaufnahmen, Laboruntersuchungen (ARAG 0073) – vereinbart –
Freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer (ARAG 0074) – vereinbart Feuer –

Versicherungsort

SK 1401 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme – sofern vereinbart –
SK 1402 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme – sofern vereinbart –
SK 2401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke – vereinbart –
SK 2402 Abhängige Außenversicherung – vereinbart –
SK 2403 Selbständige Außenversicherung – sofern vereinbart –
SK 4401 Diebstahl nicht versicherungspflichtiger Geschäftsfahrräder, Segways und Krankenfahrstühle – vereinbart ED –
SK 4402 Schaukästen und Vitrinen – vereinbart ED –
Diebstahl von Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter den Versicherungsort betritt (ARAG 0076) – vereinbart ED –
Raub auf Transportwegen innerhalb der EU Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen (ARAG 0077) – vereinbart ED –
Raub innerhalb des Versicherungsgrundstücks (ARAG 0078) – vereinbart ED –
Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (ARAG 0079) – vereinbart –

Versicherungswert

SK 1501 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – vereinbart –
SK 1502 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – vereinbart –
SK 1503 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben – vereinbart –
SK 1504 Verkaufspreis für Tabake – vereinbart –
Verkaufspreis bei Einzelhandelsbetrieben der Textilbranche (ARAG 0080) – vereinbart –

SK 1508 Kunstgegenstände – vereinbart –
SK 1509 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts – vereinbart –
SK 1512 Medien der Unterhaltungselektronik – sofern vereinbart –
Versichertes Interesse (ARAG 0081) – vereinbart –
Vereinbarung zur Positionserläuterung (ARAG 0082) – vereinbart –

Allgemeiner Teil – Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.

SK 1602 Büchereien – sofern vereinbart –
Sachen unter Erdgleiche (ARAG 0083) – vereinbart LW –

Entschädigung

SK 1701 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen – sofern vereinbart –
SK 1702 Verzicht auf Einwand der Unterversicherung – vereinbart –
SK 1703 Vorsorgeversicherung – vereinbart –
SK 1704 Summenausgleich – vereinbart –
SK 1705 Stichtagsversicherung für Vorräte – sofern vereinbart –
SK 1711 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien – sofern vereinbart –
SK 1715 Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung – sofern vereinbart –
SK 4701 Kundenschießfächer und Verwahrstücke bei Banken und Sparkassen – sofern vereinbart ED –
Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen „Goldene Regel“ (ARAG 0084) – vereinbart –

Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

Entschädigungsleistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden (ARAG 0085) – vereinbart –

Sonstiges

SK 3901 Kündigung nach einem Versicherungsfall – vereinbart Feuer –
SK 1904 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung – vereinbart –

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (PK AGLB 2014)

PK 0732 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik – vereinbart –
PK 0735 Waren und Dekorationsmittel – vereinbart –
PK 0753 Werbeanlagen – vereinbart –
PK 0785 Wohnungs- und Teileigentum – sofern vereinbart –

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden – Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5c) und Nr. 5d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
- b) beweglichen Sachen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, als bewegliche Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

2. Gebäude

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

4. Fremdes Eigentum

Über Nr. 3b) und Nr. 3c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 3b), Nr. 3c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, un bearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

§ 4 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Feuerlöschkosten;
- e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß e) und f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5. Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

6. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 7 ersetzt.

- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

7. Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

§ 6 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

3. Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert von Gebäuden

- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist
- aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 50 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.
Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1a) cc).

2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
 - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;
 - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.
Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc).
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.
 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2b) oder Nr. 2c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.
 Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
 Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1b) oder Nr. 1c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (zum Beispiel Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 Nr. 1a) AVB BA 2014 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden – Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
- d) Raub auf Transportwegen

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Jede der in a) bis d) genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4a) aa) oder Nr. 4a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsorts durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsorts voneinander getrennt verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsorts; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4a) aa) oder Nr. 4a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigen Schlüssels eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsorts durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2a), Nr. 2e) oder Nr. 2f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

5. Raub auf Transportwegen

- a) Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4:
 - aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
 - cc) In den Fällen von Nr. 4a) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
 - aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
 - dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- c) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe. Darüber leistet der Versicherer Entschädigung:
 - aa) in Höhe der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - bb) in Höhe der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - cc) in Höhe der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - dd) in Höhe der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- d) Soweit c) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.
Soweit c) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.
Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

6. Ereignisort

- a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorts müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsorts verwirklicht worden sein.
- b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach Nr. 4a) aa) bis Nr. 4a) cc) verübt wurden.
- c) Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 5 b) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.
Daten und Programme sind keine Sachen.

2. Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

3. Fremdes Eigentum

Über Nr. 2b) und Nr. 2c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

4. Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 2b), Nr. 2c) und Nr. 3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

5. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- d) Hausrat aller Art;
- e) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- f) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

§ 4 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Schlossänderungskosten, Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Schlossänderungskosten;
- e) die Beseitigung von Gebäudeschäden;
- f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- g) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß f) und g) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5. Schlossänderungskosten

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsorts begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

6. Beseitigung von Gebäudeschäden

Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

7. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbesverafft werden darf.

- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 8 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

8. Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

§ 6 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- b) Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.
- c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

3. Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert von Gebäuden

- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist
 - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstigen Konstruktions- und Planungskosten.
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 50 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
 - cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1a) cc).

2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
 - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;
 - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc);
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2b) oder Nr. 2c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1b) oder Nr. 1c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (zum Beispiel Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.
Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- d) alle Öffnungen (zum Beispiel Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind zum Beispiel Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 Nr. 1a) AVB BA 2014 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer

die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - dd) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 - ee) Wasserbetten oder Aquarien.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
 - ii) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
- b) beweglichen Sachen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, als bewegliche Sachen. Daten und Programme sind keine Sachen.

2. Gebäude

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

4. Fremdes Eigentum

Über Nr. 3b) und Nr. 3c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 3b), Nr. 3c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren.

§ 4 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- e) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß d) und e) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 6 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

6. Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

§ 6 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

3. Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art.
Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert von Gebäuden

- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist
 - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend sind der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
 - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 50 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
 - cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn

- das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1a) cc).

2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
- aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag. Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;
- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc).
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
- aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die

Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
 - d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
 - e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2b) oder Nr. 2c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.
Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
 - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1b) oder Nr. 1c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (zum Beispiel Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
- d) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- e) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- f) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- g) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 Nr. 1a) AVB BA 2014 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden – Sturm und Hagel

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
 - cc) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (zum Beispiel Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen;
 - dd) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
- b) beweglichen Sachen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, als bewegliche Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

2. Gebäude

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

4. Fremdes Eigentum

Über Nr. 3b) und Nr. 3c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 3b), Nr. 3c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren.

§ 4 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- e) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß d) und e) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 6 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

6. Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

§ 6 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke

2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

3. Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art.
Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert von Gebäuden

- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist
- aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 50 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1a) cc).

2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
- aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;
- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
 - c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc);
 - d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2b) oder Nr. 2c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.
Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
 - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1b) oder Nr. 1c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (zum Beispiel Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.
Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
- d) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 Nr. 1a) AVB BA 2014 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforde-

rung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Besondere Bedingungen

für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2014)

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2014) (Hauptvertrag). Darüber hinaus sind die nachstehenden Bedingungen Vertragsbestandteil.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Überschwemmung, Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung, Erdrutsch
- Schneedruck, Lawinen
- Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3. Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmungen

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

3.1.1 Ausuferung

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

3.1.2 Witterungsniederschläge

- Witterungsniederschläge

3.1.3 Grundwasser

- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen (Nr. 3.1.1 und 3.1.2)

3.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3.1.3),
- Sturmflut.

11. Besondere Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in § 8 AVB BA 2014 genannten Obliegenheiten und den in § 11 ASTB 2014 genannten Sicherheitsvorschriften finden die nachstehenden Obliegenheiten zusätzlich Anwendung:

Der Versicherungsnehmer hat

- zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück frei zu halten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
- alle Wasser führenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

12. Wartezeit, Selbstbehalt, Jahreshöchstentschädigung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn der Kunde eine Vorversicherung nachweist und die neue Versicherung unmittelbar anschließt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Naturgefahren verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf 6 Millionen Euro begrenzt.

13. Kündigung

13.1 Kündigungsfrist

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

13.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

13.3 Verhältnis zum Hauptvertrag

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1/Sturmversicherung) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14. Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (Nr.1/Sturmversicherung) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

§1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
 - cc) Sturm, Hagel;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Gesondert versicherbar

Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- b) Platten aus Glaskeramik;
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser;
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- e) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- f) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Gem. Leistungsbeschreibung besteht für versicherte Sachen nach Nr. 2a)–d) Versicherungsschutz.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte (zum Beispiel Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays) oder Maschinen und maschinellen Einrichtungen sind;
- e) Scheiben von Automaten.

§ 4 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

2. Gesondert versicherbar

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);
- b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (§ 3);
- c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

§ 6 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

§ 7 Entschädigung als Geldleistung

1. Geldleistung

- a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe § 3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenorts (zum Beispiel Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (zum Beispiel Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 4).
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (zum Beispiel Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

2. Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

3. Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- b) Kürzungen nach Nr. 1e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 4) gilt die Kürzung entsprechend.

5. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2a) (und Nr. 2b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 9 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzugs dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlicher Umstände anzuzeigen.
- b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehalts kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeit-
anteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

§ 10 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 AVB BA 2014 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;
- e) Art und Umfang eines Betriebs – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe § 9 Nr. 3 bis Nr. 5 AVB BA 2014.

Versicherte Gefahren und Schäden

SK 1101 Schäden durch radioaktive Isotope – vereinbart –

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach Abs. 1 werden nur in der gemäß Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe ersetzt und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

SK 3101 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt – vereinbart Feuer –

Abweichend von § 1 Nr. 5d) AFB 2014 sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

SK 3103/SK 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen – vereinbart Feuer, LW –

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 AFB 2014 und abweichend von § 1 Nr. 4a) ii) sowie Nr. 4b) cc) AWB 2014 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagenmitversichert.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ff) Erdbeben;
 - gg) Sturmflut;
 - hh) Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer
 - a) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
 - b) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - c) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährdungserhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.
7. Im Übrigen gelten die Regelungen der Klausel SK 3610/5610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

SK 3112 Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen – vereinbart Feuer –

1. Abweichend von § 1 Nr. 5d) AFB 2014 sind Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA), Denitrifikationsanlagen (DENOX) und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, nicht versichert. Im Falle einer Mitversicherung der vorbezeichneten Sachteile ist deren Versicherungswert der Zeitwert.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 3114 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität – vereinbart Feuer –

1. In Erweiterung zu § 1 Nr. 3 AFB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 4105 Automatendiebstahl – sofern vereinbart ED –

Soweit die Versicherung von Automaten vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Inhalts durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat. Dabei entstandene Schäden am Automaten selbst oder an dessen Inhalt sind mitversichert. Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Implosion (Schäden durch Unterdruck) (ARAG 0037) – vereinbart Feuer –

Der Versicherer leistet abweichend von § 1 Nr. 4 AFB 2014 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt worden sind.
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

Verpuffung (ARAG 0038) – vereinbart Feuer –

Der Versicherer leistet abweichend von § 1 Nr. 4 AFB 2014 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt worden sind.
Die Verpuffung ist der Übergang von einer Verbrennung zu einer Explosion. Bei ihr sind die Voraussetzungen für eine Explosion nicht gleichmäßig erfüllt. Die Fortpflanzungsgeschwindigkeit und die damit verbundene Ausdehnung bzw. Verdichtung der entstehenden Gase kann hier eine Geschwindigkeit von 0,01–1 m/s annehmen.

Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung (ARAG 0039) – vereinbart Feuer –

1. Innere Unruhen
Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 2 AFB 2014 Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhanden kommen.
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
2. Böswillige Beschädigung
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen von betriebsfremden Personen, die unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.
3. Streik oder Aussperrung
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen.
Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden,
 - bb) Erdbeben, Sturmflut und Tsunami,
 - cc) Verfügung von hoher Hand.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte), es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von inneren Unruhen gemäß Nr. 1.
5. Kein Anspruch bei Schadenersatz nach dem öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrecht
Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht
Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 30 Tage nach Zugang wirksam.

Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (ARAG 0040) – vereinbart Feuer –

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Fahrzeuganprall;
 - Rauch und/oder Ruß;
 - Überschalldruckwellenzerstört oder beschädigt werden.
2. Fahrzeuganprall
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
 - Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
 - Schäden durch Verschleiß;
 - Nicht versichert sind
 - Schäden an Fahrzeugen;
 - Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen;
 - Schäden an Gebäuden und -bestandteilen, auch sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter eingebracht wurden.
3. Rauch und/oder Ruß
Ein Schaden durch Rauch und/oder Ruß liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
4. Überschalldruckwellen
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
5. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
6. Besonderes Kündigungsrecht
Die Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 30 Tage nach Zugang wirksam.

Regenwasserfallrohr innerhalb des Gebäudes (ARAG 0041) – vereinbart LW –

Abweichend von § 1 Nr. 4a) aa) AWB 2014 gilt Regenwasser, das aus den im Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, als Leitungswasser gemäß § 1 Nr. 3 AWB 2014.

Nutzwärmeschäden (ARAG 0042) – vereinbart Feuer –

Abweichend von § 1 Nr. 5d) AFB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Seng- und Schmorschäden (ARAG 0043) – vereinbart Feuer –

Abweichend von § 1 Nr. 5b) AFB 2014 sind die dort bezeichneten Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Sengschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch plötzliche Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.
Die Entschädigungsleistung ist auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag begrenzt.

Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen (ARAG 0044) – vereinbart Feuer –

Eingeschlossen sind durch Tierbisse verursachte Schäden an den elektrischen Leitungen, sofern die Gefahrtragung beim Versicherungsnehmer liegt.
Die Entschädigungsleistung ist auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag begrenzt.

Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbeln (ARAG 0045) – vereinbart ED –

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 AERB 2014 ist der einfache Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbeln versichert. Als Bewirtschaftungsmöbel gelten zum Beispiel Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme, Sonnenschirmständer, Zelte und Heizstrahler. Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.

2. Die nach Nr. 1 versicherten Sachen sind außerhalb des Versicherungsorts gemäß § 6 Nr. 1 AERB 2014 bis zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt oder in dessen unmittelbarer Umgebung, sofern eine behördliche Genehmigung vorliegt.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat außerhalb der Geschäftszeiten die versicherten Sachen gegen die Wegnahme in geeigneter Weise zu sichern. Geeignet im Sinne dieser Bestimmung ist das Verbinden der Sachen mit einem abschließbaren Stahlseil oder abschließbaren Stahlkette.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

**Unterschlagung von Fahrrädern und Segways auf Probefahrten (ARAG 0046) – sofern vereinbart ED –
Gilt nur für Fahrradhandel und -verleih**

In Erweiterung zu § 1 Nr. 2 AERB 2014 gilt:

1. Der Versicherer ersetzt Schäden durch Unterschlagung von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen Segways des Versicherungsnehmers, soweit sich die Unterschlagung während einer Probefahrt ereignet und der Versicherungsnehmer für die versicherten Fahrräder die Gefahr trägt. Nicht versichert gelten versicherungspflichtige Fahrräder (versicherungspflichtige E-Bikes, Pedelecs) und versicherungspflichtige Segways.
2. Für die mit den versicherten Fahrrädern lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit den versicherten Fahrrädern abhandengekommen sind.
3. Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung eines versicherten Fahrrads durch Arbeitnehmer oder (potenzielle) Kunden des Versicherungsnehmers, das sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. Der Versicherungsnehmer hat eine Liste (Fahrradaten, Zeitpunkt, Personendaten des Probe fahrenden Kunden oder Mitarbeiters) über die Probefahrten zu führen. Zudem ist eine Kopie des Personalausweises des Probe fahrenden Kunden oder Mitarbeiters zu fertigen und aufzubewahren.
6. Der Versicherungsnehmer hat die Unterschlagung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Fahrräder nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige wiederherbeschafft wurden.
7. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.
8. Die Entschädigung für Unterschlagung von Fahrrädern wird, auch wenn mehrere versicherte Fahrräder unterschlagen worden sind, je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.
9. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

Klausel Unbenannte Gefahren (ARAG 0001) – sofern vereinbart F, ED, LW, St –

1. Versicherte Gefahren und Schäden
 - 1.1 In Erweiterung von §1 der diesem Vertrag zugrunde liegenden ARAG Business Aktiv Sach-Schutz 2014 Stand 01.2014 zur Geschäftsinhaltversicherung, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014, ASTB 2014, AGIB 2014 sowie § 2 BEG 2014, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen her wirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
 - 1.2 Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern der Erfolg überraschend und unerwartet ist.
 - 1.3 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - 1.4 Als Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gilt eine nachteilige Veränderung ihrer Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird oder wenn die versicherte Sache durch eine unwesentliche Veränderung beeinträchtigt wird. Eine unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird.
2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - 2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden:
 - 2.1.1 die nach den zugrunde liegenden ARAG Business Aktiv Sach-Schutz 2014 Stand 01.2014 zur Geschäftsinhaltversicherung, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014, ASTB 2014, AGIB 2014 und BEG 2014, versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen gemäß § 2 AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014, ASTB 2014 und AGIB 2014;
 - 2.1.2 durch Verfügungen von hoher Hand;
 - 2.1.3 durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
 - 2.1.4 an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
 - 2.1.5 durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
 - 2.1.6 durch Trockenheit oder Austrocknung;
 - 2.1.7 durch Grundwasser;
 - 2.1.8 durch Überschwemmung durch andere als die gemäß § 3 BEG 2014 versicherbaren Sachverhalte;

- 2.1.9 durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- 2.1.10 durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie zum Beispiel Tunnel, Bergwerksstollen;
- 2.1.11 durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- 2.1.12 durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 2.1.13 durch einfachen Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott;
- 2.1.14 durch Mikroorganismen (zum Beispiel Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall;
- 2.1.15 durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- 2.1.16 an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, elektrotechnischen, elektronischen und sonstigen technischen Anlagen und Geräten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung (zum Beispiel durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- 2.1.17 durch natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- 2.1.18 durch Abnutzung, Alterung, Verschleiß, korrosive Angriffe, Abzehrung, dauernde Einwirkung von Gasen oder Dämpfen oder Stäuben;
- 2.1.19 durch Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung;
- 2.1.20 durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- 2.1.21 durch Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (zum Beispiel Bakterien, Viren);
- 2.1.22 durch Senken, Setzen, Dehnen, Schrumpfen oder Reißen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile oder Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln oder Verstöße gegen bauliche Vorschriften;
- 2.1.23 durch Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- 2.1.24 durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
- 2.1.25 durch Transporte aller Art sowie beim Be- und Entladen der den Transport durchführenden Fahrzeuge entstanden sind.
- 2.2 Die Ausschlüsse gemäß 2.1.16 bis 2.1.25 gelten nicht für Folgeschäden an versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung.
- 2.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
- 3. Nicht versicherte Sachen
In Ergänzung zu § 3 AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014, ASTB 2014 und AGIB 2014 sind nicht versichert
 - 3.1 Gewässer, Grund und Boden;
 - 3.2 Deponien;
 - 3.3 Im oder auf dem Meer befindliche Anlagen (Offshore-Anlagen) einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - 3.4 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - 3.5 Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen;
 - 3.6 Fahrzeuge aller Art;
 - 3.7 Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, und in diesen Gebäuden befindliche Sachen;
 - 3.8 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
- 4. Subsidiärhaftung
Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 5. Höchstentschädigungsgrenzen
 - 5.1 Die Entschädigung für Sachwertschäden (Inhalt) und für Ertragsausfälle (Betriebsunterbrechung) ist je Versicherungsfall insgesamt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag (Versicherungssumme zur Inhalt- zuzüglich Versicherungssumme zur Betriebsunterbrechungsversicherung), max. 2.000.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
 - 5.2 Die Höchstentschädigung für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch im Rahmen der Klauseln „Unbenannte Gefahren (ARAG 0001)“ und „Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren (ARAG 0002)“ verursacht werden, ist je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr auf 4.000.000 Euro begrenzt.
- 6. Selbstbehalt
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 10 Prozent, mindestens 1.000 Euro gekürzt.
- 7. Beendigung des Hauptversicherungsvertrags
Mit Beendigung einer der Hauptversicherungsverträge (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-Versicherung) erlischt auch die Versicherung Unbenannte Gefahren.

Sonstige Bruchschäden an Armaturen (sofern vom Versicherungsnehmer eingebracht) (ARAG 0048) – vereinbart LW –

- 1. Bruchschäden an Armaturen
In Erweiterung von § 1 Nr. 1b) aa) AWB 2014 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sofern der Versicherungsnehmer diese eingebracht hat. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- 2. Ersatz der Austauschkosten bei Bruchschäden an Armaturen
Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 1 Nr. 1b) aa) AWB 2014 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- 3. Besondere Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.

Versicherte Sachen

SK 1201 Ausschluss von fremdem Eigentum – sofern vereinbart –

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nicht versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden.
2. Nr. 1 gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
 - a) unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
 - b) sicherungshalber übereignet hat.

SK 1202 Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung – sofern vereinbart –

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nur versichert, soweit sie
 - a) ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören,
 - b) dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurden und
 - c) nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern sind.
2. Nr. 1 gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
 - a) unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
 - b) sicherungshalber übereignet hat.

SK 1203 Ausstellungsware in fremdem Eigentum (gilt nicht für Galerien und Museen) – vereinbart –

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurden. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

SK 1204 Pfandleihen – sofern vereinbart –

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Versicherung beweglicher Sachen in fremdem Eigentum leistet der Versicherer Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.
2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 1205 Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften – sofern vereinbart –

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unter die versicherten Positionen fallende Sachen, die
 - a) von einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft angeschafft worden sind und in deren Eigentum stehen oder
 - b) einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft betrieblich dienen und vom Versicherungsnehmer als Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft beigestellt und in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht worden sindversichert, auch wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.
2. Für Sachen nach Nr. 1a) leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall höchstens in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.
3. Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.

SK 1206 Eingelagerter Hausrat aller Art – sofern vereinbart –

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eingelagerter Hausrat aller Art versichert.

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- b) Sammlungen.

SK 1207 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors – vereinbart –

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

SK 1208 Zeitwertentschädigung für Handel mit gebrauchten Waren – vereinbart –

- a) Versicherungswert/Zeitwertdeckung
 1. Abweichend vom Antrag gelten die versicherten Sachen: Einrichtung/Waren/Vorräte nur zum Zeitwert versichert.
 2. Die Klausel „Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen Goldene Regel“ (ARAG 0084) gilt gestrichen.
- b) Alt-, Gebraucht- und Tauschwaren-Geschäfte
 1. Über vom Versicherungsnehmer gekaufte oder sonst wie erworbene Sachen (zum Beispiel Trödelmärkte, Haushaltsauflösungen) hat der Versicherungsnehmer ein Wareneingangs- und -ausgangsbuch oder sonstige Verzeichnisse zu führen, in denen die versicherten Sachen mit ihren Einkaufs- und Verkaufspreisen zu erfassen sind. Sachen mit Einzelwerten von mehr als 50 Euro sind durch fortlaufende Kontrollnummern zu kennzeichnen. Sachen mit Einzelwerten unter 50 Euro können in Warengruppen (zum Beispiel Schallplatten, Bücher) mit Angabe der Gesamtstückzahl zusammengefasst werden.
 2. Die Bücher bzw. Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
 3. Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannten Bestimmungen, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit das Vorhandensein, die Beschaffenheit und der Versicherungswert der Sachen auch ohne Verzeichnis bzw. Warenein- und -ausgangsbuch nachgewiesen werden kann.
 4. Basis für die Versicherungssummenfestsetzung und Entschädigung ist der Einkaufswert.
 5. Bargeld, Urkunden (zum Beispiel Sparbücher, sonstige Wertpapiere, Kfz-Briefe und dergleichen), Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Perlen und Edelsteine gelten nicht mitversichert.
 6. Schmucksachen, Pelze, Kunstgegenstände und echte Teppiche gelten im Rahmen der Gesamtversicherungssumme bis maximal 10 Prozent der Versicherungssumme mitversichert. Hierfür gilt eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent vereinbart.

SK 1209 Wertsachen als Vorräte – sofern vereinbart –

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, sofern es sich um Vorräte handelt, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall versichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Unter die vereinbarte Entschädigungsgrenze fallen auch Telefonkarten, Briefumschläge, Postkarten und Notgeld.
Soweit die Entschädigung für einzelne Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, geht diese einer allgemein vereinbarten Entschädigungsgrenze vor.
2. Für einen Minderwert von Sammlungen durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
3. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Nach Geschäftschluss sind die Verzeichnisse so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 1210 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben – vereinbart –

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Prozentsatz der Versicherungssumme gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

SK 1212 Automaten in Gebäuden – vereinbart –

1. In Erweiterung von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsorts befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Nicht versichert sind Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabautomaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt der nach Nr. 1 versicherten Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Kassierdaten und die Höhe der kassierten Beträge ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Kassierung alle Automaten mit Geldeinwurf abkassiert werden. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer seine Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Optional einschließbar sind folgende Spielautomaten mit Geldeinwurf: Geldspielgeräte, Jackpotsysteme, sonstige Spielautomaten mit und ohne Geldeinwurf (Unterhalter, Billard, TV usw.) und Internet-Spiel-/Arbeitsplätze. Je Versicherungsort/Gaststätte sind maximal drei Spielautomaten mit Geldeinwurf versicherbar. Bei Eindeckung von Spielautomaten mit Geldeinwurf sind die jeweiligen Geräte-/Seriennummern anzugeben. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der Geldinhalt der nach Nr. 3 versicherten Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich

die Kassierdaten und die Höhe der kassierten Beträge ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Kassierung alle Geldspielgeräte/Unterhaltungsspielgeräte abkassiert werden. Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer seine Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch missbräuchliche Nutzung und böswillige Beschädigung, es sei denn, der Schaden gilt als gemäß § 1.3 AERB 2014 versichert. Versicherungsschutz gemäß der Klausel Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung besteht für die über diese Klausel versicherten Automaten nicht.
6. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern der Versicherungsnehmer für das versicherte Gerät die Gefahr trägt und kein anderweitiger Versicherungsschutz zum Beispiel über den Aufsteller oder Leasinggeber besteht.
7. Ausgeschlossen bleiben Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten.
8. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 oder Nr. 4, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 1213 Automaten in und an der Außenwand – vereinbart –

1. In Erweiterung von dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
Ausgeschlossen bleiben Schäden durch missbräuchliche Nutzung und böswillige Beschädigung. Versicherungsschutz gemäß der Klausel Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung besteht für die über diese Klausel versicherten Automaten nicht.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Kassierdaten und die Höhe der kassierten Beträge ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Kassierung alle Automaten mit Geldeinwurf abkassiert werden. Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer seine Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern der Versicherungsnehmer für das versicherte Gerät die Gefahr trägt und kein anderweitiger Versicherungsschutz zum Beispiel über den Aufsteller oder Leasinggeber besteht.
4. Nicht versichert sind Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

SK 4201 Fremdes Eigentum bei Lagerhaltung – sofern vereinbart ED –

1. Abweichend von § 3 Nr. 3 AERB 2014 gilt die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub nur für versicherte Sachen, die mit Wertangabe in einem Lagerverzeichnis eingetragen sind.
2. Pelze und echte Teppiche sind nicht versichert.
3. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung sind der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (siehe § 1 Nr. 2b) AERB 2014).
6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Einschluss versicherungspflichtiger Fahrräder und Segways innerhalb von Gebäuden für Fahrradhandel und -verleih (ARAG 0049) – sofern vereinbart –

1. In Ergänzung zu § 3 AFB 2014, AWB 2014, AERB 2014, ASTB 2014 sind fremde versicherungspflichtige Fahrräder (versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs) und fremde versicherungspflichtige Segways, die sich beim Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden (nur sofern die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 AFB 2014, AWB 2014, ASTB 2014 und § 3 Nr. 3 AERB 2014 erfüllt sind), und eigene versicherungspflichtige Fahrräder (versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs) sowie eigene versicherungspflichtige Segways, soweit sie zu den Waren und Vorräten gehören, mitversichert.
2. Versicherungsschutz für die unter Nr. 1 dieser Klausel genannten versicherungspflichtigen Fahrräder besteht ausschließlich innerhalb der Gebäude oder der Räume von Gebäuden, die im Versicherungsschein bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.
3. Subsidiärhaftung
Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, Besuchern, Patienten (ARAG 0050) – vereinbart –

Mitversichert sind Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden und dem Betriebszweck dienen, sowie Sachen und Gebrauchsgegenstände

den von Besuchern und Patienten (Patientenhabe). Bargeld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten sowie andere Wertsachen und Kraftfahrzeuge sind nicht mitversichert. Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben gilt nicht als Besucherhabe im Sinne dieser Bedingungen. Die Versicherung erfolgt der Klausel SK 1210 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben. Eine Entschädigung wird nur dann fällig, sofern aus keinem anderen Vertrag Ersatz verlangt werden kann. Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (nicht je Patient) für versicherte Schäden an Patientenhabe beträgt insgesamt 2.500 Euro.

Firmen-, Praxisschilder und Werbeanlagen (ARAG 0051) – vereinbart –

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze für fest montierte Firmen- und Praxisschilder sowie Werbeanlagen auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks für Schäden durch die versicherten Gefahren sowie gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Bargeld und Wertsachen sowie vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine) (ARAG 0052) – vereinbart –

1. Mitversichert sind abweichend von § 3 Nr. 6 AFB 2014, AWB 2014, ASTB 2014 und § 3 Nr. 5 AERB 2014 Bargeld und Wertsachen sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine). Versicherungsschutz für Bargeld und Wertsachen sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine) besteht nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art. Diese sind während der Geschäftszeiten oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Verschlussvorschriften auf den jeweils in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt, sofern sich aus dem Versicherungsvertrag kein anderer Betrag ergibt.
2. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 AERB 2014 ist der Diebstahl von Bargeld vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen innerhalb des Versicherungsorts mitversichert. Die Entschädigung ist auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalls bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet. Dies gilt auch, wenn die Daten der vertragsärztlichen Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalls maßgebend.

An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt (ARAG 0053) – vereinbart Feuer, LW, St –

In Erweiterung von § 6 AFB 2014, AWB 2014 und ASTB 2014 sind an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (ARAG 0054) – vereinbart Feuer, LW, St –

Abweichend von § 6 AFB 2014, AWB 2014 und ASTB 2014 sind Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück bis zu der jeweils in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Nicht versichert sind Zelte und Pavillons. Die Entschädigung wird je Sturm-Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Zelte, Pavillons und Bewirtungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (ARAG 0055) – vereinbart Feuer, LW, St –

Abweichend von § 6 AFB 2014, AWB 2014 und ASTB 2014 sind Zelte, Pavillons und Bewirtungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung, sofern eine behördliche Genehmigung vorliegt, bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Schäden an massiven Pavillons und deren Inhalt außerhalb des Gebäudes (ARAG 0056) – vereinbart ED –

Mitversichert sind in Ergänzung zu den AERB 2014 Schäden an Pavillons und deren Inhalt auf dem Versicherungsgrundstück zum Neuwert bis zu der in der Leistungsbeschreibung genannten Entschädigungsgrenze.

Als Pavillons gelten allseitig geschlossene Gebäude mit fester Bauhülle (keine Zelte, offene oder teilweise offene Bauten oder mit provisorisch verschlossenen Öffnungen oder Außenwänden sowie fahrbare Einrichtungen).

Die im Vertrag vereinbarten Mindestsicherungen in der Einbruchdiebstahlversicherung müssen für den Pavillon erfüllt werden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Sachen auf Baustellen (ARAG 0057) – vereinbart Feuer, ED, St –

Abweichend von den AERB 2014 sind Sachen auf Baustellen, die sich in verschlossenen Containern, in verschlossenen Räumen von Rohbauten oder Bauwagen befinden, bis zur Höhe der Leistungsbeschreibung mitversichert. Die Selbstbeteiligung beträgt 200 Euro je Versicherungsfall. Ausgeschlossen bleiben Wertsachen und Bargeld gemäß § 3 Nr. 5 AERB 2014.

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben (ARAG 0058) – vereinbart Feuer –

Abweichend von § 3 Nr. 6d) AFB 2014 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben in ruhendem Zustand innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsorts versichert.

Die Versicherung gilt auch auf Parkplätzen, die der Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt und die entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (nicht je Kraftfahrzeug) für versicherte Schäden an Kraftfahrzeugen beträgt insgesamt 15.000 Euro.

Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall (ARAG 0059) – vereinbart Feuer –

1. Versicherungsschutz besteht für Lebensmittel und Medikamente einschließlich deren Verpackung, wenn durch Ausfall von Kühlsystemen infolge Stromausfall aufgrund der versicherten Feuergefahr gemäß § 1 AFB 2014 auf dem Betriebsgrundstück gelagerte Lebensmittel und Medikamente unbrauchbar, beschädigt oder zerstört werden.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch
 - gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Kühlsystems
 - natürlichen Verderb der Waren
 - angekündigte Stromabschaltungenentstanden sind.
3. Die Entschädigung ist auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Die vom Hersteller des Kühlsystems vorgeschriebenen Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten; die Temperaturen des Kühlsystems sind regelmäßig zu kontrollieren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

Klausel gewerbliche (Tief-)Kühlgutversicherung (ARAG 0003) – sofern vereinbart Feuer –

Mit Einschluss des Bausteins entfällt der Versicherungsschutz aus der Klausel „Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall (ARAG 0059)“.

In Erweiterung zu den AFB 2014 gilt:

1. Versicherte Sache
Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Schäden durch den Verderb von Waren (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in den im Versicherungsschein bezeichneten (Tief-)kühlanlagen (Tiefkühlräumen, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen, Kühlschränken) lagern.
2. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch
 - a) Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen,
 - b) Wasser jeder Art.
3. Ausschlüsse
In Ergänzung zu § 1 Nr. 5 und § 2 AFB 2014 ersetzt der Versicherer nicht Schäden
 - a) durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - b) durch Aufruhr, Plünderung oder sonstige bürgerliche Unruhen, einschließlich der Abwehrmaßnahmen, sowie durch Streik oder Aussperrung,
 - c) durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung,
 - d) durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren,
 - e) durch angekündigte Stromabschaltungen.
4. Entschädigungsberechnung
Maßgebend für die Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis von Waren gleicher Art und Güte am Schadentag (Neuwert), soweit er den Preis nicht überschreitet, der beim Verkauf erreicht worden wäre. Bei Teilverlust der Ware wird der Unterschied zwischen dem Neuwert und dem Restwert, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der vom Schaden betroffenen Ware zu berücksichtigen ist, der Entschädigung zugrunde gelegt.
5. Sicherheitsvorschriften sowie Obliegenheiten
Neben den in § 8 AVB BA 2014 und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2014 genannten Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften finden die nachstehenden Obliegenheiten zusätzlich Anwendung:
Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die (Tief-)kühlanlagen sind sorgfältig zu beachten. Insbesondere sind das regelmäßige Abtauen der (Tief-)kühlanlagen und die vorgeschriebene Überprüfung durch Fachpersonal sicherzustellen. Die einzulagernden Waren sind gemäß den Bedienungsvorschriften zweckentsprechend vorzubereiten und zu verpacken.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.
6. Selbstbehalt
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

7. Höchstentschädigung/Erstrisikosumme
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze (Erstrisikosumme).

Verleihe und vermietete Sachen – vereinbart – gilt nur für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (ARAG 0060)

Versichert sind Sachen (zum Beispiel Geschirr, Besteck), jedoch ohne Wertsachen und Bargeld gemäß § 3 Nr. 6 AFB 2014, AWB 2014, AStB 2014 und § 3 Nr. 5 AERB 2014, die vom Versicherungsnehmer vorübergehend verliehen/vermietet werden, zum Neuwert. Die Sachen müssen sich in einem massiven Gebäude mit harter Dachung befinden. Des Weiteren müssen die im Vertrag vereinbarten Einbruchdiebstahl-Sicherungen erfüllt werden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014. Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall für versicherte Schäden an verliehenen und vermieteten Sachen beträgt insgesamt 25.000 Euro.

Arzttaschen und -koffer, Boxen und Container (ARAG 0061) – vereinbart Feuer, ED – gilt nur für Heilberufe (zum Beispiel Ärzte, Heilpraktiker, Apotheken)

Versichert sind Arzttaschen und Arztkoffer oder bewegliche, nicht fest installierte Boxen/Container inklusive Inhalt (ohne Bargeld, mobile Kommunikation und andere wesensfremde Gegenstände) innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts gegen Verlust und Beschädigung durch die vereinbarten Gefahren sowie durch einfachen Diebstahl zum Zeitwert. Die Entschädigung ist auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.

Tabakwaren (ARAG 0062) – vereinbart –

In Ergänzung zu §§ 3 und 8 AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014 und AStB 2016 besteht für Tabakwaren Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art. Diese sind während der Geschäftszeiten oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Verschlussvorschriften auf den jeweils in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt, sofern sich aus dem Versicherungsvertrag kein anderer Betrag ergibt.

Anschauungsmodelle, Prototypen etc. und für die laufende Produktion nicht verwendbare Fertigungsvorrichtungen (ARAG 0063) – vereinbart –

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen bis zu dem in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag (zum Zeitwert) mitversichert.

Versicherte Kosten

SK 1302 Sachverständigenkosten – vereinbart –

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

SK 1305 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden – vereinbart –

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

SK 3301 Kosten für die Dekontamination von Erdreich – vereinbart Feuer –

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2014) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 8 AVB BA 2014.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 5 Nr. 1a) AFB 2014.

SK 4301 Erweiterte Schlossänderungskosten – vereinbart ED –

In Erweiterung zu § 5 Nr. 1d) AERB 2014 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Aufwendungen für erweiterte Schlossänderungskosten.

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß § 6 Nr. 3 AERB 2014.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt (ARAG 0064) – vereinbart –

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalls mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist.
Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten) (ARAG 0065) – vereinbart –

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker usw.) bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe.

Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub (ARAG 0066) – vereinbart –

Der Versicherer übernimmt die nachstehend genannten notwendigen Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten infolge eines Versicherungsfalls entstehen.

1. Ersatz der Fahrtmehrkosten und notwendigen Übernachtungskosten
Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten und notwendigen Hotelkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig die Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
Die Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
Ist während der Urlaubsreise des Versicherungsnehmers aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen von dem Versicherer, einschließlich der anfallenden notwendigen Kosten, übernommen.
2. Leistungsvoraussetzungen
Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl dies billigerweise zuzumuten gewesen wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
3. Definition „Urlaubsreise“
Als Urlaubsreise gilt jede vom Versicherungsnehmer privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsgrundstück von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.
4. Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.

Verkehrssicherungsmaßnahmen (ARAG 0067) – vereinbart –

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.
Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (ARAG 0068) – vereinbart –

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.

Mehraufwendungen für den Wasser- und Gasverlust (ARAG 0069) – vereinbart LW –

In Ergänzung zu § 5 AWB 2014 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalls entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.

Bewachungskosten (ARAG 0070) – vereinbart ED –

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für die Bewachung der versicherten Sachen für die Dauer von maximal 48 Stunden durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen, wenn die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund des Versicherungsfalls keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.
Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

Mehrkosten für umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte (ARAG 0071) – vereinbart –

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehrkosten für Hauswirtschaftsgeräte durch umweltschonende Geräte (dies sind Geräte, die nach Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie umweltschonend, Energie- und Wasser sparend bezeichnet werden) gleicher Art und Güte (einschließlich der Kosten für die Entsorgung der Altgeräte).
Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

Wiederherstellungskosten für Röntgenaufnahmen, Laboruntersuchungen (ARAG 0073) – vereinbart –

Ergänzend zu § 5 AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014, ASTB 2014 (Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen) gelten Röntgenaufnahmen und schriftliche Ergebnisse von Laboruntersuchungen als Geschäftsunterlagen.

Freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer (ARAG 0074) – vereinbart Feuer –

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu § 5 Nr. 1d) AFB 2014 bis zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls anfallenden Kosten für freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer.

Versicherungsort

SK 1401 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme – sofern vereinbart –

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

SK 1402 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme – sofern vereinbart –

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

SK 2401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke – vereinbart –

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu sechs Monaten nach deren Hinzukommen. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.
2. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
3. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung,
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen,

- d) Wasserlöschanlagen-Leckage,
 - e) Leitungswasser,
 - f) Sturm, Hagel.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 2402 Abhängige Außenversicherung – vereinbart –

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert.
2. Die Außenversicherung gilt innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Ist der Prämiensatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gelten die Vereinbarungen zur Unterversicherung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch für diese besondere Versicherungssumme.
5. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
6. Nr. 4 und Nr. 5 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.
7. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden;
 - g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.

SK 2403 Selbstständige Außenversicherung – sofern vereinbart –

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbstständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden;
 - g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.

SK 4401 Diebstahl nicht versicherungspflichtiger Geschäftsfahrräder, Segways und Krankenfahrstühle – vereinbart ED –

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 AERB 2014 ist der Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Geschäftsfahrrädern, also auch nicht versicherungspflichtigen E-Bikes und Pedelecs, sowie nicht versicherungspflichtigen Segways und nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen versichert.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad, dem Segway und dem Krankenfahrstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad, dem Segway oder dem Krankenfahrstuhl weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder, Segways und/oder Krankenfahrstühle abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu der in der Leistungsbeschreibung genannten Höhe geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad und das Segway während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder, Segways und Krankenfahrstühle zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.
7. Der Versicherungsschutz für Krankenfahrstühle besteht subsidiär. Eine (Vor-)Leistung der Krankenkasse oder Krankenversicherung wird angerechnet.

SK 4402 Schaukästen und Vitrinen – vereinbart ED –

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsorts gemäß § 6 Nr. 1 AERB 2014 bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß § 1 Nr. 2b) AERB 2014 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Diebstahl von Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter den Versicherungsort betritt (ARAG 0076) – vereinbart ED –

In Erweiterung von § 1 AERB 2014 gilt bis zur der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze die Wegnahme des Schaufensterinhalts als versichert, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

Raub auf Transportwegen innerhalb der EU Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen (ARAG 0077) – vereinbart ED –

Der Verlust von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub auf Transportwegen gemäß § 1 Nr. 5 AERB 2014 ist innerhalb der EU (inklusive Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen), unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Raub innerhalb des Versicherungsgrundstücks (ARAG 0078) – vereinbart ED –

Der Verlust von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub innerhalb des Versicherungsgrundstücks gemäß § 1 Nr. 4 AERB 2014 ist bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (ARAG 0079) – vereinbart –

1. Sachen, die der Versicherungsnehmer Heimarbeitern übergibt, sind bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung genannten Entschädigungsgrenze auch in den Räumen der Heimarbeiter versichert.
2. Ein Verhalten der Heimarbeiter, dass einen Schaden an den Sachen gemäß Nr. 1 verursacht, steht einem Verhalten des Versicherungsnehmers gleich.

Versicherungswert

SK 1501 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – vereinbart –

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrags zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 1502 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – vereinbart –

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

SK 1503 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben – vereinbart –

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

SK 1504 Verkaufspreis für Tabake – vereinbart –

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

Verkaufspreis bei Einzelhandelsbetrieben der Textilbranche (ARAG 0080) – vereinbart –

Versicherungswert von Handelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus

unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

SK 1508 Kunstgegenstände – vereinbart –

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

SK 1509 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts – vereinbart –

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

SK 1512 Medien der Unterhaltungselektronik – sofern vereinbart –

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten nach Nr. 2 bis Nr. 4, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

Versichertes Interesse (ARAG 0081) – vereinbart –

Abweichend von § 3 AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014 und ASTB 2014 ist für die Höhe des Versicherungswerts das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend, sofern dieses höher ist als das Interesse des Eigentümers und der höhere Versicherungswert bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

Vereinbarung zur Positionserläuterung (ARAG 0082) – vereinbart –

1. Erklärt der Versicherungsnehmer, dass er Gegenstände unter einer Position berücksichtigt hat, zu der sie nach der Deklaration und Positionserläuterung oder den sonstigen Vereinbarungen nicht gehören, werden sie auf Wunsch des Versicherungsnehmers in der Position entschädigt, unter welcher sie nachweislich berücksichtigt wurden.
2. Baubuden, Zelte, Tragluflhallen und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken erstellte Räume und deren Inhalt sind unter der entsprechenden Position erst nach Vereinbarung bzw. Anzeige beim Versicherer mitversichert.
Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.
3. In das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, sind im Rahmen der Positionserläuterung mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus der Versicherung des Eigentümers Ersatz verlangt.

Allgemeiner Teil – Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.

SK 1602 Büchereien – sofern vereinbart –

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

Sachen unter Erdgleiche (ARAG 0083) – vereinbart LW –

Abweichend von § 11 Nr. 1d) AWB 2014 ersetzt der Versicherer Schäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser an versicherten Sachen in Räumen unter Erdgleiche auch bei Unterschreitung der Mindestlagerhöhe von 12 cm bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe.

Entschädigung

SK 1701 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen – sofern vereinbart –

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle **___ Euro** aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekanntgegeben.

3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter drei liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von **Prozent**.
6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.
9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

SK 1702 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung – vereinbart –

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den in der Leistungsbeschreibung genannten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbstständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbstständige Außenversicherung.

SK 1703 Vorsorgeversicherungssumme – vereinbart –

1. Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherungssumme in der gemäß Leistungsbeschreibung genannten Höhe als vereinbart.
2. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
3. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

SK 1704 Summenausgleich – vereinbart –

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
2. Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel:
Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

SK 1705 Stichtagsversicherung für Vorräte – sofern vereinbart –

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von zehn Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).
Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalls gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
7. Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht anzuwenden.
8. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.
Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

SK 1711 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien – sofern vereinbart –

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrags, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalls zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

SK 1715 Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung – sofern vereinbart –

1. Für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der gemäß (Sammel-)Versicherungsschein versicherten Vorräte wird eine im Vertrag besonders aufgeführte Versicherungssumme für die vereinbarte Zeit festgesetzt.
2. Will der Versicherungsnehmer für die in Nr. 1 genannte Versicherung die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Kreditgeber, für das der Versicherer einen Sicherungsschein erteilt hat.
Die Einwilligung muss bei dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.
3. Im Versicherungsfall ist zunächst der Entschädigungsbetrag für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der Vorräte unter Berücksichtigung der hierfür gemäß Nr. 1 festgesetzten besonderen Versicherungssumme zu ermitteln. Die Entschädigung gemäß Satz 1 ist in voller Höhe auf den Betrag der Entschädigung anzurechnen, die für die Gesamtheit der Vorräte festgestellt wird.
4. Bleibt die in Nr. 2 der Vereinbarung „Stichtagsversicherung für Vorräte“ genannte Stichtagssumme unter der in vorliegendem Vertrag besonders festgesetzten Versicherungssumme, so tritt für diese Vorräte die besondere Versicherungssumme an die Stelle der Stichtagssumme.

SK 4701 Kundenschießfächer und Verwahrstücke bei Banken und Sparkassen – sofern vereinbart ED –

1. Für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Banken und Sparkassen ist die Entschädigung für Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub auf den je Fach in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Entsteht durch ein und denselben Versicherungsfall sowohl ein eigener Schaden des Versicherungsnehmers wie auch ein Schaden an dem Inhalt von Kundenschießfächern oder an Sachen, die dem Versicherungsnehmer durch dessen Kunden in Verwahrung gegeben wurden (Verwahrstücke), und übersteigt der Schaden die Versicherungssumme oder eine sonstige Entschädigungsgrenze, so wird Entschädigung für das fremde Eigentum nur in Höhe der Differenz geleistet, die nach voller Entschädigung des eigenen Schadens des Versicherungsnehmers verbleibt.

Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen „Goldene Regel“ (ARAG 0084) – vereinbart –

Für versicherte bewegliche Sachen gemäß § 3 AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014 und ASTB 2014, die sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden und die laufend und ordnungsgemäß gewartet bzw. instand gehalten werden, gilt die Entschädigung zum Neuwert gemäß § 8 Nr. 2 AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014 und ASTB 2014 vereinbart.

Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

Entschädigungsleistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden (ARAG 0085) – vereinbart –

In Erweiterung von § 16 Nr. 1b) AVB BA 2014 verzichtet der Versicherer bei Schäden bis zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Schadenbetrag auf die Einrede der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG).

Übersteigt der Schaden die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen nach § 16 Nr. 1b) AVB BA 2014 ersetzt.

Sonstiges

SK 3901 Kündigung nach einem Versicherungsfall – vereinbart Feuer –

Das Kündigungsrecht gemäß § 15 Nr. 1 AVB BA 2014 gilt für jede zwischen den Parteien bestehende Feuer- oder Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung.

SK 1904 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung – vereinbart –

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrags, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach § 8 Nr. 2 AVB BA 2014 nicht berührt.

PK 0732 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glasmosaik – vereinbart –

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

PK 0735 Waren und Dekorationsmittel – vereinbart –

1. Der Versicherer leistet bis zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (zum Beispiel von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
2. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

PK 0753 Werbeanlagen – vereinbart –

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.
2. Der Versicherer leistet Ersatz
 - a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (zum Beispiel Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
3. Abweichend von § 1 Nr. 2b) AGLB 2010 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.
4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.
5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

PK 0785 Wohnungs- und Teileigentum – sofern vereinbart –

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
3. Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

Teil C: Betriebsunterbrechungs- und Betriebsschließungsversicherung

Erläuterung:

Sofern im Versicherungsschein keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt Folgendes:

Vereinbart: Sofern die die Klausel betreffende Gefahr/Sparte als versichert gilt, ist diese Klausel Vertragsbestandteil. Sofern keine Gefahr genannt wird, ist diese Klausel generell Vertragsbestandteil.

Sofern vereinbart: Die Klausel muss ausdrücklich im Versicherungsschein genannt werden, um als Vertragsbestandteil vereinbart zu werden.

Die Entschädigungsgrenzen der einzelnen Klauseln und Selbstbeteiligungen sowie die versicherten Gefahren/Sparten, zu denen die jeweilige Klausel Anwendung findet, ergeben sich aus der ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung (sofern die jeweilige Klausel dort vereinbart wurde) und aus der Klausel selbst.

Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 2014)

Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2014)

Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBU 2014)

Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung

Die jeweilige Klausel bezieht sich nur auf die in der Klausel genannte Sparte:

KBU: Klein-BU-Versicherung gemäß ZKBU 2014

MBU: Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung gemäß MFBU 2014

Versicherte Gefahren und Schäden

SK 8101 Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope – vereinbart – MBU

SK 8103 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen – vereinbart Feuer, LW – MBU

SK 8105 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen – vereinbart – KBU und MBU

SK 8106 Vertragsstrafen – vereinbart – KBU und MBU

SK 8107 Werteverluste und zusätzliche Aufwendungen – vereinbart – KBU und MBU

SK 8108 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen – vereinbart – KBU und MBU

SK 8109 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen – vereinbart Feuer – MBU

SK 8111 Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt – vereinbart Feuer – MBU

SK 8112 Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen – vereinbart Feuer – MBU

SK 8113 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen – vereinbart Feuer – MBU

SK 8114 Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität – vereinbart Feuer – KBU und MBU

SK 8611 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen – vereinbart – MBU

Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik und Aussperung (ARAG 0090) – vereinbart Feuer – MBU

Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (ARAG 0091) – vereinbart Feuer – MBU

Klausel Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren (ARAG 0002) – sofern vereinbart – KBU und MBU

ED-, LW-, St- und BEG-BU-Versicherung (ARAG 0093) – sofern vereinbart – MBU

Ertragsausfallschäden durch Implosion (ARAG 0094) – vereinbart Feuer – MBU

Ertragsausfallschäden durch Verpuffung (ARAG 0095) – vereinbart Feuer – MBU

Ertragsausfallschäden durch Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung (ARAG 0096) – vereinbart Feuer – MBU

Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes (ARAG 0097) – vereinbart LW – MBU

Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden von Sachen unter Erdgleiche (ARAG 0098) – vereinbart LW – MBU

Versicherte Kosten

SK 8301 Sachverständigenkosten – vereinbart – KBU und MBU

Versicherungsort

SK 8401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke – vereinbart – KBU und MBU

SK 8402 Weitere Versicherungsorte – sofern vereinbart –

SK 8403 Rückwirkungsschäden (Zulieferer) – vereinbart – MBU

SK 8404 Rückwirkungsschäden (Abnehmer) – sofern vereinbart – MBU

SK 8405 Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse – vereinbart – MBU

Versicherungswert

Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten (ARAG 0099) – sofern vereinbart – MBU

Entschädigung

SK 8701 48-Stundenklausel – vereinbart – KBU und MBU

SK 8702 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen – vereinbart – KBU und MBU

Sonstiges

SK 8903 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten – sofern vereinbart –

SK 8901 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung – vereinbart – KBU und MBU

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (AVB BS 2014)

§1 Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

4. Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

1. Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden durch Unterdruck.

5. Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an den dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5c) und Nr. 5d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsorts ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

§ 5 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebs erwirtschaftet hätte.

2. Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt zwölf Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als zwölf Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als zwölf Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

3. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

4. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.
Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

2. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 4 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

3. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

4. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

5. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 8 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

Im Schadenfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter, gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen, anzusehen sind.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

- a) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs entwickelt hätten;
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
- b) Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 9 Prämienrückgewähr

1. Meldung der Versicherungssumme

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

2. Zu niedrig gemeldeter Betrag

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalls gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

3. Jahresdurchschnittssumme

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme gemäß Nr. 1 und Nr. 2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

§ 10 Buchführungspflicht

1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (zum Beispiel Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 Nr. 1b) AVB BA 2014 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2014)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die FBUB 2014, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die Bestimmungen zur Prämienrückgewähr nach den FBUB 2014 finden keine Anwendung.

§ 2 Versicherungssumme; Unterversicherung; Prämie

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

2. Meldung der Versicherungssumme

- a) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.
- b) Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 Prozent der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme nach Satz 1.

3. Unterversicherung

- a) Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat. Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenermittlungsschema des Versicherers.
- b) Ist eine Meldung gemäß Nr. 2a) nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß Nr. 2b) Satz 1 oder der gemäß Nr. 2b) Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

4. Prämie

- a) Die Jahresprämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach Nr. 2 gemeldeten Wert berechnet.
- b) Ändert sich nach Nr. 2 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.

§ 3 Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 20 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBU 2014)

§ 1 Vertragsgrundlage

Für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung) gelten je nach der Vereinbarung über die versicherten Gefahren die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Sach-Versicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

Über Satz 1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

4. Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 3 Versicherungssumme

Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte (Sach-Versicherungsvertrag) vereinbarte Sach-Versicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Klein-BU-Versicherung.

Diese Versicherungssumme für die Klein-BU-Versicherung kann zur Vermeidung einer Unterversicherung erhöht werden, soweit Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme nicht dem für den Sachversicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert zuzüglich der Sachwerte gemäß Satz 2, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 4 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

2. Unterversicherung

- a) Ist die für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme niedriger als der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls für den Sach-Versicherungsvertrag maßgebende Versicherungswert zuzüglich der Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, aber nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegten Versicherungssumme, dividiert durch den für den Sach-Versicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert zuzüglich der Betriebseinrichtung oder Vorräten, die dem versicherten Betrieb dienen, aber nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind.
- b) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 4 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an a) anzuwenden.

3. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

4. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

5. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

§ 5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 6 Sachverständigenverfahren

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen zusätzlich enthalten:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs entwickelt hätten;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
- Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung

Versicherte Gefahren und Schäden

SK 8101 Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope – vereinbart – MBU

Sachschäden im Sinne von § 2 der FBUB 2014 sind auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

SK 8103 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen – vereinbart Feuer, LW – MBU

1. Sachschaden ist abweichend von § 2 FBUB 2014 die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Wasserlöschanlagen-Leckage.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden, die dem Betrieb dienen, Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - a) Druckproben;
 - b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - c) Schwamm;
 - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - f) Erdbeben.
5. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an
 - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
6. Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer
 - a) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte, dem Betrieb dienende Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
 - b) die dem Betrieb dienenden wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - c) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
7. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.
8. Im Übrigen gelten die Regelungen der Klausel SK 3610/5610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

SK 8105 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen – vereinbart – KBU und MBU

1. Abweichend von § 1 Nr. 2b) bb) FBUB 2014 und § 2 Nr. 2b) bb) ZKBU 2014 besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind.
3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8106 Vertragsstrafen – vereinbart – KBU und MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8107 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen – vereinbart – KBU und MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8108 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen – vereinbart – KBU und MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8109 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen – vereinbart Feuer – MBU

1. In Erweiterung von § 2 FBUB 2014 gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.
Nicht zu den Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2014 gehören Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8111 Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt – vereinbart Feuer – MBU

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2014, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

SK 8112 Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen – vereinbart Feuer – MBU

1. Abweichend von § 2 Nr. 5d) FBUB 2014 gelten Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA), Denitrifikationsanlagen (DENOX) und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann als Sachschäden, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8113 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen – vereinbart Feuer – MBU

1. In Erweiterung von § 2 FBUB 2014 gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.
Nicht zu den Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2014 gehören Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Metallschmelzen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8114 Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität – vereinbart Feuer – KBU und MBU

1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 FBUB 2014 und § 1 Nr. 3 AFB 2014 gelten als Sachschäden auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden, die an den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Sachschäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Überspannungs-, der Überstrom- oder der Kurzschlusschaden am Versicherungsort eingetreten ist.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8611 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen – vereinbart – MBU

1. Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach § 11 Nr. 1b) FBUB 2014 einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach § 8 Nr. 1b) AVB BA 2014 nicht berufen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß § 8 Nr. 3 AVB BA 2014 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß § 8 Nr. 3 AVB BA 2014 jedoch uneingeschränkt Anwendung.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik und Aussperrung (ARAG 0090) – vereinbart Feuer – MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung infolge eines Sachschadens durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik und Aussperrung gemäß der Klausel „Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung (ARAG 0039)“ zur Geschäftsinhaltsversicherung.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (ARAG 0091) – vereinbart Feuer – MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung infolge eines Sachschadens durch Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß und Überschalldruckwellen gemäß der Klausel „Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (ARAG 0040)“ zur Geschäftsinhaltsversicherung.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Klausel Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren (ARAG 0002) – sofern vereinbart – KBU und MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren gemäß der „Klausel Unbenannte Gefahren (ARAG 0001)“ zur Geschäftsinhaltsversicherung.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Höchstentschädigungsgrenzen
- 4.1 Die Entschädigung für Sachwertschäden (Inhalt) und für Ertragsausfälle (Betriebsunterbrechung) ist je Versicherungsfall insgesamt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag (Versicherungssumme zur Inhalt- zuzüglich Versicherungssumme zur Betriebsunterbrechungsversicherung), max. 2.000.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 4.2 Die Höchstentschädigung für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch im Rahmen der Klauseln „Unbenannte Gefahren (ARAG 0001)“ und „Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren (ARAG 0002)“ verursacht werden, ist je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr auf 4.000.000 Euro begrenzt.
5. Mit Beendigung einer der Hauptversicherungsverträge (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-KBU- oder MBU-Versicherung) erlischt auch die Versicherung Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren.

ED-, LW-, St- und BEG-BU-Versicherung (ARAG 0093) – sofern vereinbart – MBU

1. Soweit vereinbart, gilt in Erweiterung des § 2 Nr. 1 FBUB 2014 als Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache auch ein nach den
 - a) Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2014)
 - b) Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2014)
 - c) Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2014)
 - d) Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2014)zu ersetzender Schaden.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Ertragsausfallschäden durch Implosion (ARAG 0094) – vereinbart Feuer – MBU

1. In Erweiterung zu § 2 FBUB 2014 sind Sachschäden auch solche Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die durch Implosion entstehen.
2. Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Körpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

Ertragsausfallschäden durch Verpuffung (ARAG 0095) – vereinbart Feuer – MBU

1. In Erweiterung zu § 2 FBUB 2014 sind Sachschäden auch solche Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die durch Verpuffung entstehen.
2. Die Verpuffung ist der Übergang von einer Verbrennung zu einer Explosion. Bei ihr sind die Voraussetzungen für eine Explosion nicht gleichmäßig erfüllt. Die Fortpflanzungsgeschwindigkeit und die damit verbundene Ausdehnung bzw. Verdichtung der entstehenden Gase kann hier eine Geschwindigkeit von 0,01–1m/s annehmen.

Ertragsausfallschäden durch Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung (ARAG 0096) – vereinbart Feuer – MBU

Abweichend von § 2 Nr. 5d) FBUB 2014 sind Brandschäden, die an dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, auch Sachschäden im Sinne von § 2 Nr. 1 FBUB 2014; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes (ARAG 0097) – vereinbart LW – MBU

Abweichend von § 1 Nr. 4a) aa) AWB 2014 sind Sachschäden auch solche Schäden, die durch Regenwasser, das aus den im Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, entstehen.

Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden von Sachen unter Erdgleiche (ARAG 0098) – vereinbart LW – MBU

Der Versicherer leistet Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge eines versicherten Schadens von Sachen unter Erdgleiche, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser an versicherten Sachen in Räumen unter Erdgleiche auch bei Unterschreitung der Mindestlagerhöhe von 12 cm beschädigt oder zerstört wurden.

Versicherte Kosten

SK 8301 Sachverständigenkosten – vereinbart – KBU und MBU

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

Versicherungsort

SK 8401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke – vereinbart – KBU und MBU

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu sechs Monaten nach deren Hinzukommen.
2. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel.
3. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8402 Weitere Versicherungsorte – sofern vereinbart –

1. Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden, die sich innerhalb der besonders vereinbarten weiteren Versicherungsorte in fremden Unternehmen ereignet haben.
2. Versicherungsschutz besteht nur für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8403 Rückwirkungsschäden (Zulieferer) – vereinbart – MBU

1. In Erweiterung von § 4 FBUB 2014 kann sich der Sachschaden entsprechend § 2 FBUB 2014 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Bei der Prämienrückgewähr nach § 9 FBUB 2014 bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

SK 8404 Rückwirkungsschäden (Abnehmer) – sofern vereinbart – MBU

1. In Erweiterung von § 4 FBUB 2014 kann sich der Sachschaden nach § 2 FBUB 2014 auch auf einem Betriebsgrundstück eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Bei der Prämienrückgewähr nach § 9 FBUB 2014 bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

SK 8405 Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse – vereinbart – MBU

1. Als Versicherungsort im Sinne des § 4 FBUB 2014 gelten auch Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse sowie in unmittelbarer Nähe des Versicherungsorts abgestellte Transportmittel.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Versicherungswert

Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten (ARAG 0099) – sofern vereinbart – MBU

1. Abweichend von § 1 Nr. 3 FBUB 2014 sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart.
2. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf zwölf Monate. Die Prämienberechnung erfolgt mittels Zuschlag auf die Beiträge der Jahresversicherungssumme. Im Schadenfall leistet der Versicherer bis zum Zweifachen der dokumentierten Versicherungssumme/Jahresversicherungssumme.

Entschädigung

SK 8701 48-Stundenklausel – vereinbart – KBU und MBU

Für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Betriebs von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

SK 8702 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen – vereinbart – KBU und MBU

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

Sonstiges

SK 8903 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten – sofern vereinbart –

1. Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.

2. Infolge des Versicherungsfalls entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

SK 8901 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung – vereinbart –

1. Besteht auch eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zum vorliegenden Vertrag und des Maschinen-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach § 8 Nr. 2 AVB BA 2014 nicht berührt.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (AVB BS 2014)

1. Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

1.1 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (siehe Nr. 1.2)

1.1.1 Betriebsschließung

den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;

1.1.2 Desinfektionsmaßnahmen

die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtungen des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;

1.1.3 Vorräte und Waren

die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;

1.1.4 Tätigkeitsverbot für beschäftigte Personen

in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit

- wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
- wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
- wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern untersagt.

1.1.5 Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheitsansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

1.2 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:

1.2.1 Krankheiten

1.2.2 Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich);
- Bacillus anthracis
- Borrelia recurrentis
- Brucella sp.
- Campylobacter sp., darmpathogen
- Chlamydia psittaci
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Coxiella burnetii
- Cryptosporidium parvum
- Ebolavirus
- Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme – EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme
- Francisella tularensis
- FSME-Virus
- Gelbfieberevirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)
- Hantaviren
- Hepatitis-A-, -B-, -C-, -D-, -E-Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt)
- Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis)
- Lassavirus
- Legionella sp.
- Leptospira interrogans
- Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen)
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum)
- Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten)

- Norwalk-ähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl)
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella, sonstige
- Shigella sp.
- Trichinella spiralis
- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Yersinia enterocolitica, darmpathogen
- Yersinia pestis
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)

1.3 Erweiterungen meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger

In Erweiterung der unter Nr. 1.2 genannten meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger gelten darüber hinaus auch die folgenden Krankheiten des alten Bundes-Seuchenschutz-Gesetzes von 1962 als ebenfalls mitversichert:

- Keuchhusten
- Pocken
- Rotz
- Scharlach
- Tetanus
- Trachom
- Zytomegalie

2. Umfang der Entschädigung

2.1 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Versichert sind notwendige Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.

In Abänderung zu § 13 Nr. 1 AVB BA 2014 ist der Ersatz dieser Kosten zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen oder für den versicherten Ertragsausfall begrenzt auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen von Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

In Abänderung zu § 13 Nr. 2 AVB BA 2014 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer ersetzt.

2.3 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer ersetzt im Falle

2.3.1 bei einer Betriebsschließung

einer Schließung nach Nr. 1.1.1 den Schaden bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe für jeden Tag der Betriebsschließung (Tagesentschädigung), max. bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze (x-Fache der Tagesentschädigung). Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage;

2.3.2 bei einer Desinfektion

einer Desinfektion nach Nr. 1.1.2 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe;

2.3.3 bei Schäden an Vorräten und Waren

von Schäden an Vorräten und Waren nach Nr. 1.1.3 den nachgewiesenen Schaden an den Vorräten und Waren nach Nr. 7.

Darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten.

Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren (siehe Nr. 6) bei Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

Die Entschädigungsleistung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Höhe begrenzt.

- 2.3.4 bei Tätigkeitsverboten
von Tätigkeitsverboten nach Nr. 1.1.4 bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe für
- die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbots – zu leisten hat;
 - im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.
- Die Entschädigungsleistungen in diesen Fällen sind auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Höhe begrenzt. Solange der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.
- 2.3.5 bei Ermittlungsmaßnahmen
von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Nr. 1.1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe.
- 2.4 Mehrfache Anordnung**
Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Nr. 2.3 zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Besondere Entschädigungsgrenzen für Schließung und Tätigkeitsverbote**
Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung (siehe Nr. 1.1.1) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (siehe Nr. 1.1.2) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Höhe nicht übersteigen.
- 2.6 Zusätzliche Werbekosten**
Zusätzlich wird nach einer Schließungsdauer von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen Ersatz für die nachgewiesenen Werbekosten, maximal bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe zur Imagewiederherstellung geleistet.
- 2.7 Selbstbehalte**
Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2.8 Wartezeit**
Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- 3. Ausschlüsse**
- 3.1 Allgemeine Ausschlüsse**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Ableitung von Betriebsabwässern, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Kernenergie und Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand
- 3.2 Infizierte Vorräte und Waren**
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; Nr. 3.6 (Bekannte Beeinträchtigungen) bleibt unberührt.
- 3.3 Amtliche Fleischschau**
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.
- 3.4 Krankheiten und Krankheitserreger**
Der Versicherer haftet nicht bei Prionen-Erkrankungen oder dem Verdacht hierauf.
- 3.5 Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen**
Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.

3.6 Bekannte Beeinträchtigungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.

Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Betriebsstätte des versicherten Betriebs mit der jeweils vereinbarten Versicherungssumme.

5. Versicherte Sachen

5.1 Eigentumsvoraussetzung

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.

5.2 Anzeigepflicht bei Sicherungsübereignung

Wurden Vorräte und Waren (siehe Nr. 5.1) sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

5.3 Fremdes Eigentum

Außerdem ist – soweit dies vereinbart ist – fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5.4 Für Rechnung des Eigentümers

Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren gemäß Nr. 5.3 ist für die Höhe des Versicherungswerts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Versicherungswert von Vorräten und Waren

6.1 Festlegung Versicherungswert

Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

6.2 Begrenzung des Versicherungswerts

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

7. Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren

7.1 Entschädigungsberechnung

Maßgebend für die Berechnung des Ersatzwerts ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Ersatzwert für Schäden nach Nr. 2.3.3 (Vorräte) ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwerts oder Veräußerungserlöses.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

7.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

7.3 Summenausgleich

- 7.3.1 Aufteilung
Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
- 7.3.2 Summenausgleich zwischen den Betriebsstätten
Der Summenausgleich findet – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – nur innerhalb der einzelnen Betriebsstätten statt.
- 7.3.3 Ausnahmen
Vom Summenausgleich ausgenommen sind Positionen auf Erstes Risiko.

8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften)/Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Neben den in § 8 AVB BA 2014 genannten Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften finden die nachstehenden Obliegenheiten zusätzlich Anwendung:

8.1 Obliegenheiten zur Schadenverhütung

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 8.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

9. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

9.1 Fristen bei Anspruch

Steht der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- Der Zinssatz beträgt 4 Prozent.

9.3 Hemmung

Der Lauf der Fristen (siehe Nr. 9.1) ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

9.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist, das aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind.

10 Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen

10.1 Keine Entschädigung bei Schadenersatzanspruch aufgrund des öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (zum Beispiel nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach Nr. 2 und 7 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

10.2 Abtretungsanspruch der Entschädigungsansprüche bei Darlehensgewährung

Der Versicherer ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der in Nr. 10.1 genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten zinslosen Darlehens zu fordern.

10.3 Ansprüche an die Entschädigungsleistung

Die in Nr. 10.1 genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in Nr. 10.1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt. Wenn und soweit die genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

11. Sachverständigenverfahren

11.1 Recht auf Feststellung des Schadens durch Sachverständige

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

11.2 Weitere Feststellungen nach Vereinbarung

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

11.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
- Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

11.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen versicherten Vorräte und Waren sowie deren Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls und die jeweils infrage kommenden Ersatzwerte;
- den versicherten Ertragsausfall;
- die entstandenen versicherten Kosten.

11.5 Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.

Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für den Versicherer und den Versicherungsnehmer verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

11.6 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Teil D: ARAG Sicherungsrichtlinien

Begriffserläuterung: Einbruchmeldeanlage = EMA

Vorbemerkung:

Die Sicherungsbeschreibungen enthalten sicherungstechnische Mindestanforderungen. Die vereinbarte Sicherungsklasse (S0, S1, S2, S2+EMA, S3, S3+EMA) ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag. Abweichende bzw. individuelle Regelungen gelten ausdrücklich nur in dem Umfang als vereinbart, in dem sie im Versicherungsvertrag dokumentiert werden.

Sicherungsanforderungen:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nachstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

Sofern nichts anderes im Versicherungsschein vereinbart wurde, ist bei Anforderung einer Einbruchmeldeanlage (EMA) grundsätzlich die Installation einer VdS-zertifizierten Einbruchmeldeanlage nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) mit Aufschaltung zu einem ständig besetzten Wachdienst- oder Sicherheitsunternehmen erforderlich.

Zudem ist die Klausel SK 4602 Einbruchmeldeanlagen Vertragsgrundlage.

Die genannten Sicherungsanforderungen sind Voraussetzung zur Fortführung der Versicherung bei der ARAG. Sollten die Sicherungsvereinbarungen nicht erfüllt sein, so müssen sie vereinbart werden. Soweit eine Sicherungsverbesserung vereinbart wurde, gilt die nachstehende Klausel:

„Der Antragsteller/Versicherungsnehmer wird unverzüglich die vereinbarten Sicherungen anbringen sowie ferner alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig erhalten und betätigen. Solange vereinbarte Maßnahmen nicht durchgeführt sind, haftet der Versicherer nur für Schäden, die auch durch diese Sicherung nicht verhindert worden wären. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.“

Sicherungsbeschreibung (S 0)

1. Zugangstüren	
Eingangs-, Seiten-, Neben- und Hintertüren sowie Tore zu den versicherten Räumlichkeiten. Sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören, auch Kellertüren.	
1.1 Zugangstüren	Hauptschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette. Alternativ bei Toren Elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung
2. Kellerfenster	
2.1 Kellerfenster im Lichtschacht/ über Oberkante	Gitterrostsicherung für herausnehmbare Lichtschachtabdeckungen oder Stahllochblende mit innen angebrachtem Vorhangschloss oder feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar)

Sicherungsbeschreibung (S1)

1. Zugangstüren	
Eingangs-, Seiten-, Neben- und Hintertüren sowie Tore zu den versicherten Räumlichkeiten. Sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören, auch Kellertüren	
1.1 Zugangstüren	Hauptschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette. Alternativ bei Toren Elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung
1.2 Zusatzsicherung	Zusatzschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette
1.3 Alternativ zu 1.2	Mehrfachverriegelung (mind. 3 Verriegelungspunkte) oder massiver Innenriegel oder massive innen angebrachte Vorlegestange
1.6 Alternativ bei Toren	Elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung
2. Kellerfenster	
2.1 Kellerfenster im Lichtschacht/ über Oberkante	Gitterrostsicherung für herausnehmbare Lichtschachtabdeckungen oder Stahllochblende mit innen angebrachtem Vorhangschloss oder feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar)
3. Zu öffnende Fenster	
3.1 Zu öffnende Fenster im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden	Aufhebelsperren oder feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Fensterelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Fensterelement durch Roll- oder Scherengitter

Sicherungsbeschreibung (S 2)

1. Zugangstüren Eingangs-, Seiten-, Neben- und Hintertüren sowie Tore zu den versicherten Räumlichkeiten. Sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören, auch Kellertüren.	
1.1 Zugangstüren	Hauptschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette. Alternativ bei Toren Elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung
1.2 Zusatzsicherung	Zusatzschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette
1.3 Alternativ zu 1.2	Mehrfachverriegelung (mind. 3 Verriegelungspunkte) oder massiver Innenriegel oder massive innen angebrachte Vorlegestange
1.4 Zusatzsicherung des Glaseinsatzes	Innen oder außen angebrachte Gitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Türelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Türelement mit Roll- oder Scherengitter
1.5 Zusatzsicherung bei Ganzglastüren	Gesamtes Türelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Türelement mit Roll- oder Scherengitter
1.6 Alternativ bei Toren	Elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung
2. Kellerfenster	
2.1 Kellerfenster im Lichtschacht/über Oberkante	Gitterrostsicherung für herausnehmbare Lichtschachtabdeckungen oder Stahllochblende mit innen angebrachtem Vorhangschloss oder feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar)
3. Zu öffnende Fenster	
3.1 Zu öffnende Fenster im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden	Aufhebelsperren oder feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Fensterelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Fensterelement durch Roll- oder Scherengitter
3.2 Zu öffnende Oberlichter im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden	

Sicherungsbeschreibung (S 2) + EMA

1. Zugangstüren Eingangs-, Seiten-, Neben- und Hintertüren sowie Tore zu den versicherten Räumlichkeiten. Sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören, auch Kellertüren.	
1.1 Zugangstüren	Hauptschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette. Alternativ bei Toren Elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung
1.2 Zusatzsicherung	Zusatzschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette
1.3 Alternativ zu 1.2	Mehrfachverriegelung (mind. 3 Verriegelungspunkte) oder massiver Innenriegel oder massive innen angebrachte Vorlegestange
1.4 Zusatzsicherung des Glaseinsatzes	Innen oder außen angebrachte Gitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Türelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Türelement mit Roll- oder Scherengitter
1.5 Zusatzsicherung bei Ganzglastüren	Gesamtes Türelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Türelement mit Roll- oder Scherengitter
1.6 Alternativ bei Toren	Elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung
2. Kellerfenster	
2.1 Kellerfenster im Lichtschacht/über Oberkante	Gitterrostsicherung für herausnehmbare Lichtschachtabdeckungen oder Stahllochblende mit innen angebrachtem Vorhangschloss oder feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar)
3. Zu öffnende Fenster	
3.1 Zu öffnende Fenster im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden	Aufhebelsperren oder feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Fensterelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Fensterelement durch Roll- oder Scherengitter
3.2 Zu öffnende Oberlichter im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden	
Einbruchmeldeanlage – gemäß Annahme-/Tarifrichtlinien (VdS-anerkannt – gemäß den VdS-Vorschriften, Planung und Einbau)	
Einbruchmeldeanlage (EMA) nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311)	Angaben zur Einbruchmeldeanlage: Hersteller/Systembezeichnung: Anerkennungsnummer (System): Art der Alarmierung: Errichterfirma (Name/Anschrift): Anerkennungsnummer (Errichter): Installationsattest nach VdS 2170 und Alarmdienst- und Interventionsattest nach VdS 2529 Die Atteste müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden! Die Klausel SK 4602 ist Vertragsbestandteil.

Sicherungsbeschreibung (S 3)

1. Zugangstüren

Eingangs-, Seiten-, Neben- und Hintertüren sowie Tore zu den versicherten Räumlichkeiten.
Sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören, auch Kellertüren.

1.1 Zugangstüren	Hauptschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette
1.2 Zusatzsicherung	Zusatzschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette
1.3 Alternativ zu 1.2	Mehrfachverriegelung (mind. 3 Verriegelungspunkte) oder massiver Innenriegel oder massive innen angebrachte Vorlegestange
1.4 Zusatzsicherung des Glaseinsatzes	Innen oder außen angebrachte Gitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Türelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Türelement mit Roll- oder Scherengitter
1.5 Zusatzsicherung bei Ganzglastüren	Gesamtes Türelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Türelement mit Roll- oder Scherengitter
1.6 Alternativ bei Toren	Elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung

2. Kellerfenster

2.1 Kellerfenster im Lichtschacht/ über Oberkante	Gitterrostsicherung für herausnehmbare Lichtschachtabdeckungen oder Stahllochblende mit innen angebrachtem Vorhangschloss oder feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar)
---	--

3. Zu öffnende Fenster

3.1 Zu öffnende Fenster im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden oder in OG gelegen und über Anbauten erreichbar	Feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Fensterelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Fensterelement durch Roll- oder Scherengitter
3.2 Zu öffnende Oberlichter im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden oder in OG gelegen und über Anbauten erreichbar	

4. Feststehende Fenster

4.1 Schaufenster	Feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Fensterelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Fensterelement durch Roll- oder Scherengitter oder gesamtes Fensterelement mit einbruchhemmendem Verbundglas (mind. Sicherheitsstufe EH 1)
4.2 Nicht zu öffnende Fenster und Oberlichter im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden oder in OG gelegen und über Anbauten erreichbar	

5. Lichtkuppeln

5.1 Lichtkuppeln	Innengitter
------------------	-------------

Sicherungsbeschreibung (S 3) + EMA

1. Zugangstüren

Eingangs-, Seiten-, Neben- und Hintertüren sowie Tore zu den versicherten Räumlichkeiten.
Sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören, auch Kellertüren.

1.1 Zugangstüren	Hauptschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette
1.2 Zusatzsicherung	Zusatzschloss Schließzylinder außen bündig abschließend und mit von außen nicht abschraubbarem (r) Sicherheitsbeschlag/-rosette
1.3 Alternativ zu 1.2	Mehrfachverriegelung (mind. 3 Verriegelungspunkte) oder massiver Innenriegel oder massive innen angebrachte Vorlegestange
1.4 Zusatzsicherung des Glaseinsatzes	Innen oder außen angebrachte Gitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Türelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Türelement mit Roll- oder Scherengitter
1.5 Zusatzsicherung bei Ganzglastüren	Gesamtes Türelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Türelement mit Roll- oder Scherengitter
1.6 Alternativ bei Toren	Elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung

2. Kellerfenster

2.1 Kellerfenster im Lichtschacht/ über Oberkante	Gitterrostsicherung für herausnehmbare Lichtschachtabdeckungen oder Stahllochblende mit innen angebrachtem Vorhangschloss oder feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar)
---	--

3. Zu öffnende Fenster

3.1 Zu öffnende Fenster im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden oder in OG gelegen und über Anbauten erreichbar	Feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder gesamtes Fensterelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder gesamtes Fensterelement durch Roll- oder Scherengitter
--	---

-
- 3.2 Zu öffnende Oberlichter
im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden
oder in OG gelegen und über Anbau-
ten erreichbar

4. Feststehende Fenster

4.1 Schaufenster

- 4.2 Nicht zu öffnende Fenster und Oberlichter im EG bis 4 m Höhe ab Erdboden oder in OG gelegen und über Anbauten erreichbar
- Feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) **oder** gesamtes Fensterelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung **oder** gesamtes Fensterelement durch Roll- oder Scherengitter **oder** gesamtes Fensterelement mit einbruchhemmendem Verbundglas (mind. Sicherheitsstufe EH 1)

5. Lichtkuppeln

- 5.1 Lichtkuppeln
- Innengitter

Einbruchmeldeanlage – gemäß Annahme-/Tarifrichtlinien (VdS-anerkannt – gemäß den VdS-Vorschriften, Planung und Einbau)

Einbruchmeldeanlage (EMA) nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311)

Angaben zur Einbruchmeldeanlage:
Hersteller/Systembezeichnung:
Anerkennungsnummer (System):
Art der Alarmierung:
Errichterfirma (Name/Anschrift):
Anerkennungsnummer (Errichter):

Installationsattest nach VdS 2170
und Alarmdienst- und Interventionsattest nach VdS 2529
Die Atteste müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden!

Die Klausel SK 4602 ist Vertragsbestandteil.

Teil E: Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung (AVB Autoinhalt/Werkverkehr 2014)

Die Bedingungen gelten ausschließlich in Verbindung mit:

- ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung Stand 01.2014
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung

1. Versicherte Transporte, versicherte Güter, nicht versicherte Güter, Haftungsgrenzen

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von ausschließlich betriebsüblichen Gütern und Teilen der Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu betrieblichen Zwecken mitgeführten Arbeitsgeräten (Arztkoffer inklusive Inhalt, Maschinen, Apparate, Werkzeuge), Ausstellungsgütern und Musterkollektionen des Versicherungsnehmers während des Transports im Werkverkehr (im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes), soweit der Versicherungsnehmer an diesen Sachen ein versicherbares Interesse hat. Es gelten die in der Leistungsbeschreibung genannten Haftungsgrenzen.
- 1.2 Nicht versichert sind Privateffekten, Umzugsgut, lebende Tiere, Taschen- und Armbanduhren, Kunstgegenstände und sonstige Valoren jeder Art, Tabakwaren, Alkohol/Spirituosen und – sofern es sich hierbei nicht um zu betrieblichen Zwecken mitgeführte Arbeitsgeräte handelt – elektrische/elektronische Güter der Bereiche Telekommunikation, Datenverarbeitung, Foto-, Video- und Unterhaltungselektronik.
- 1.3 In Abänderung zu Nr. 1.1 und Nr. 1.2 ersetzt der Versicherer Schäden und Verluste infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an:
- a) der persönliche Habe (Reisegepäck) der Fahrzeuginsassen/Mitarbeiter unter anderem auch Bargeld und Telefonkarten sowie mitgeführte Mobiltelefone und Organizer auch über die versicherte Summe hinaus bis insgesamt maximal 1.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall; davon maximal 50 Euro insgesamt für Bargeld und Telefonkarten.
- 1.4 Mitversichert sind auch Verpackungen und Umschließungen versicherter Güter. Für Tanks, Container und andere Großbehältnisse, die während des Transports für die Aufnahme versicherter Güter eingesetzt werden, besteht Versicherungsschutz jedoch nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 1.5 Der Transport der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Hierunter fallen zum Beispiel die Heranschaffung der Güter zum Unternehmen der versicherten Firma, ihre Fortbeschaffung vom Unternehmen oder ihre Überführung innerhalb des Unternehmens und Güter in Montagefahrzeugen. Der gewerbliche Gütertransport ist nicht versichert.
- 1.6 Der Versicherungsschutz besteht nur bei Transporten der Güter mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die sich im Eigentum oder Besitz (auch Miet-/Leihfahrzeuge) der versicherten Firma befinden und vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitern bedient werden.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle innerhalb Deutschlands sowie bei Transporten von und nach Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Österreich oder Dänemark.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 3.1 Die Versicherung beginnt,
- a) sofern die Beladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden;
- b) andernfalls mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter zur unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug aufgeladen sind.
- Frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 3.2 Die Versicherung endet,
- a) sofern die Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat;

b) andernfalls mit Beginn des Entladevorgangs.

- 3.3 Güter, die nicht zur Auslieferung bestimmt sind, sondern dem Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen (zum Beispiel Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände) sowie Güter gemäß Nr. 1.3 (Reisegepäck Mitarbeiter) sind nur versichert, solange sie sich auf dem Fahrzeug befinden. Schäden, die während des Be- oder Entladevorgangs entstehen, sind bei diesen Gütern nicht versichert.
- 3.4 Versicherungsschutz besteht auch während der Zeit, in der das beladene Fahrzeug am Domizil/Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, seines Fahrers oder Beauftragten vor Beginn oder nach Beendigung einer versicherten Reise ab-/eingestellt ist.
- 3.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Güter in Fahrzeugen, die anlässlich von Messen, Ausstellungen, Verkaufsschauen, Märkten, Jahrmärkten und dergleichen vor Beginn oder nach Beendigung eines Transports abgestellt werden. In diesen Fällen endet die Versicherung mit Ankunft des Fahrzeugs auf dem jeweiligen Parkplatz oder Abstellplatz und sie beginnt erst wieder mit dem Beginn des Weitertransports.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer haftet für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, unmittelbar verursacht durch Verlust; Beschädigung der versicherten Güter.

- a) Unfall des Transportmittels (unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, wie zum Beispiel Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder Gegenständen); Brems- und Betriebsschäden sind keine Unfallschäden;
- b) Notbremsungen und Ausweichmanöver (in Abänderung zu 4a)) durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und unter der Voraussetzung, dass es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre.
- c) mechanische Einwirkungen auf die versicherten Güter durch deren Zusammenstoß mit Gegenständen außerhalb des zur Beförderung benutzten Fahrzeugs und dessen Ladung, ausgenommen Steinschlag (die Versicherung gegen diese Gefahr gilt nicht für gebrauchte Einrichtungsgegenstände sowie Arbeitsgeräte und Güter gemäß Nr. 1.3);
- d) Abkommen des Fahrzeugs von der befestigten Fahrbahn in einem Ausmaß, so dass Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfe nachweislich unumgänglich ist;
- e) Achsenbruch und Platzen von Reifen;
- f) Höhere Gewalt im Sinne von Naturereignissen;
- g) Brand und Explosion, soweit nicht durch Selbstentzündung der versicherten Güter entstanden;
- h) Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- i) Versagen und Niederbrechen geeigneter Hebe- und Fördergeräte, Umstürzen und Herabstürzen während des Be- und Entladevorgangs (die Versicherung gegen diese Gefahr gilt nicht für gebrauchte Einrichtungsgegenstände sowie Arbeitsgeräte und Güter gemäß Nr. 1.3);
- j) Raub und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben);
- k) Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeugs mitsamt der Ladung oder Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug einschließlich Vandalismus als Folge dieser Gefahren.
Die Versicherung bezieht sich auch auf als unmittelbare Folge des versicherten Ereignisses an dem versicherten Gut entstehende Sachsubstanzschäden.

5. Sicherheitsbestimmungen, Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- 5.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:
- a) Das Fahrzeug ist unter Anwendung aller vorhandenen, durch Gesetz/Verordnung vorgeschriebenen bzw. besonders vereinbarten Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert;
- b) Die versicherten Güter sind in einem allseitig fest umschlossenen oder mit Planen gesicherten Laderaum untergebracht. Die Planen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass man nur unter Anwendung von Gewalt an die Güter herankommen kann;
- c) Bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenfahrzeuge) und bei mit Planen versehenen Fahrzeugen, welche nicht mit einem Seil mit Vorhängeschloss gesichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern sich die Güter in einem massiven und abgeschlossenen Behältnis befinden, welches auf der Ladefläche fest montiert/verschraubt ist. Diese Mitversicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung (vergleiche Leistungsbeschreibung).
- d) Sofern sich der Anhänger nicht am ziehenden Fahrzeug befindet, ist er mit einer Kupplungssicherung oder Radkappen zu sichern.

- e) Die versicherten Güter sind in einem allseitig fest umschlossenen Laderaum untergebracht, sofern folgende Güter befördert werden:
Werkzeuge, Artikel der Unterhaltungselektronik, Foto-, Film- und optische Geräte, Textilien, Bekleidung aus Leder oder Alcantara und ähnlich wertvollem Material, Lederwaren, Büromaschinen, EDV-Geräte, Haushaltsgeräte, pharmazeutische Artikel, Kosmetika.
Ein Laderaum gilt dann als allseitig fest umschlossen, wenn ein Eindringen nur durch Gewaltanwendung und Beschädigung des Fahrzeugs oder widerrechtliches Öffnen des Kraftfahrzeug-Türschlosses möglich ist.

5.2 Sind die Voraussetzungen gemäß Nr. 5.1 nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz gegen die Gefahren Diebstahl und Unterschlagung des Fahrzeugs und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gemäß Nr. 4k).

6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ausgeschlossen von der Haftung sind folgende Gefahren und Schäden durch

- 6.1 Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand und solche Ereignisse, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 6.2 Streik, Innere Unruhen
Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;
- 6.3 Eingriffe von hoher Hand
Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 6.4 Chemische, biologische, biochemische Substanzen
Die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.5 Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 6.6 Diebstahl; Unterschlagung durch Firmenpersonal
Diebstahl, Untreue oder Unterschlagung, begangen durch Vertreter, Fahrer oder Angestellte der versicherten Firma;
- 6.7 Fehlmengen
• bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen;
• handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;
- 6.8 Schäden durch Lieferverzögerungen
Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhalten von Lieferfristen, Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste;
- 6.9 Verpackung/Verladung
Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
- 6.10 Technische Voraussetzung
• Nicht verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge;
• Gewicht der Ladung geht über die zulässige Nutzlast hinaus/Überladung der Fahrzeuge;
• Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zugelassen;
• Der Fahrer ist zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht im Besitz einer für das benutzte Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis;
• Verwendung ungeeigneter Hebe- und Fördergeräte;
• Benutzung von Fahrzeugen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter nicht geeignet sind;
- 6.11 Verstöße gegen behördliche Vorschriften
Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 6.12 Sturmflut
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art und Vermögensschäden.
Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Nr. 6 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.
Ausgeschlossen sind Umzüge, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

7. Obliegenheiten bei Eintritt des Schadenfalls

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB BA 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB BA 2014.

Der Versicherungsnehmer hat

- 7.1 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen; in wichtigen bzw. dringenden Fällen, mindestens ab voraussichtlichem Schadenbetrag von 2.000 Euro hat die unverzügliche Anzeige telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich zu erfolgen;
- 7.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 7.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer vorzulegen;
- 7.4 Schäden durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges, Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Raub und räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
- 7.5 auch dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 7.6 den Versicherungsfall nach Grund und Höhe nachzuweisen, insbesondere folgende Belege einzureichen:
 - vollständig ausgefüllte Schadenanzeige,
 - Bericht des Fahrers und der Begleitperson über den Hergang des Schadens,
 - bei Schäden gemäß 4d) (Abkommen von der Fahrbahn) Nachweis über geleistete Schlepp- bzw. Bergehilfe,
 - bei Schäden gemäß 4e) (Achsenbruch und Platzen von Reifen) Reparaturrechnungen zur Einsichtnahme,
 - Belege – insbesondere Original-Fakturen – zum Nachweis des Versicherungswerts der vom Schaden betroffenen Ladungsteile,
 - Original-Beförderungspapiere (Lieferschein, Ladeschein und dergleichen),
 - spezifizierte Schadenrechnung,
 - Durchschrift oder Abschrift der Meldung bei der Polizei; falls keine schriftliche Meldung erfolgte, ist das Aktenzeichen der Polizei anzugeben,
 - Durchschrift des Reklamationsschreibens an einen etwaigen Schadenstifter,
 - Abtretungserklärung über die Ansprüche gegenüber dem Schadenstifter;
- 7.7 dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt wird.

8. Bereits beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der versicherten Reise beschädigt, so leistet der Versicherer für einen Verlust oder eine Beschädigung nur Ersatz, wenn die bei Reisebeginn vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während der versicherten Reise eingetretenen Schaden war.

Im Falle des Totalverlustes ersetzt der Versicherer nur den Wert der Güter, den sie bei Beginn der Beförderung hatten.

9. Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt

- a) bei Bezugstransporten der Wert der Güter laut Einkaufsfaktura;
- b) bei Transporten von fest verkauften Gütern der Wert laut Verkaufsfaktura;
- c) bei allen anderen Transporten der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, bei gebrauchten Gütern jedoch unter Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts.

10. Berechnung der Entschädigung, versicherte Aufwendungen und Kosten

- 10.1 Verlust der Güter
Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil des Versicherungswerts abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.

- 10.2 Beschädigung der Güter
- 10.2.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teils des Versicherungswerts Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.
- 10.2.2 Der Versicherer leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.
- 10.2.3 Bei der Versicherung von gebrauchten Arztkoffern, Maschinen, Geräten, Apparaten, Werkzeugen und deren Teilen/Inhalt sowie Gütern gemäß Nr. 1.3 (Reisegepäck Mitarbeiter) ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 Prozent jedoch höchstens den Zeitwert.
- 10.3 Aufwendungen und Kosten
- 10.3.1 In Abänderung zu § 13 AVB BA 2014 gilt:
Der Versicherer ersetzt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar
- a) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
 - b) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
 - c) Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
- 10.3.2 Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 10.3.1 fallen.
- 10.3.3 Die Aufwendungen und Kosten gemäß 10.3.1a) und b) hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.
- 10.3.4 Die Aufwendungen und Kosten nach 10.3.1 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen. In Abänderung zu § 13 Nr. 1 und 2 AVB BA 2014 gilt die in der Leistungsbeschreibung genannte Höchstentschädigungsgrenze für zusätzlich versicherte Kosten.
- 10.3.5 Im Falle eines versicherten Schadens auf Erstes Risiko die Aufräumungskosten, die Aufwendungen zum Zweck der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis 20 Prozent der in der Leistungsbeschreibung je Fahrzeug genannten Haftungsgrenze.
- a) Voraussetzung ist, dass
 - der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte
 - oder
 - die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind
 - oder
 - die Aufwendungen und Kosten auf Weisungen des Versicherers beruhen.Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenorts auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.
Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
 - b) Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
 - c) Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 10.3.6 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß 10.3.1 und 10.3.2 gehen Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

11. Selbstbeteiligungen

Folgende Selbstbeteiligungen des Versicherungsnehmers gelten als vereinbart:

- a) Für Schäden, verursacht durch Unfälle beim Be- und Entladen 200 Euro.
- b) Für Schäden durch Diebstahl mit dem Fahrzeug und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gemäß Nr. 4k), die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eintreten, gilt eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent des Schadens, mindestens 250 Euro, höchstens 2.500 Euro je Schadenfall. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage abgestellt war.
- c) Für Schäden gemäß Nr. 4b) (Notbremsungen und Ausweichmanöver) gilt ein Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens 100 Euro je Schadenfall.

12. Höchstversicherungssumme, Versicherungssumme, Haftungsgrenze

Die im Vertrag genannte Versicherungssumme gilt als Höchsthaftungssumme für alle im Werkverkehr durch die Versicherungsnehmer eingesetzten Fahrzeuge.

Die in den Bedingungen und in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Haftungsgrenzen gelten pro Fahrzeug oder Lastzug und pro Reise.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung im Schadenfall.

13. Sachverständigenverfahren

- 13.1 Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.
- 13.1.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
- 13.1.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland –, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
- 13.1.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- 13.1.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 13.1.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt der Versicherer die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 13.1.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 13.1.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.
- 13.2 Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstands unterblieben, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Versicherer die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.

14. Zahlung der Entschädigung

- 14.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 14.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
- 14.3 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers.

15. Anderweitige Versicherungen

Soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei einer anderen Versicherung für dasselbe Interesse kein Ersatz geleistet wird.

16. Beendigung des Versicherungsvertrags

Die Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung kann nur in Verbindung mit der ED-Versicherung (Hauptvertrag) vereinbart werden. Mit Beendigung des Hauptvertrags/ED-Versicherung erlischt auch die Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung.

Teil F: Technische Versicherung

ARAG Elektronikversicherung Bedingungen Stand 01.2014

Inwieweit das jeweilige Bedingungsmerk/die jeweilige Klausel Vertragsgrundlage ist, ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der versicherte Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Versicherungsvertrag. Eine individuelle Regelung im Versicherungsvertrag geht der Leistungsbeschreibung vor.

Erläuterung:

Sofern im Versicherungsschein keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt Folgendes:

Vereinbart: Diese Klausel ist generell Vertragsbestandteil.

Sofern vereinbart: Die Klausel muss ausdrücklich im Versicherungsschein genannt werden, um als Vertragsbestandteil vereinbart zu werden.

Die Entschädigungsgrenzen der einzelnen Klauseln und Selbstbeteiligungen ergeben sich aus ARAG Business Aktiv Sach-Schutz Leistungsbeschreibung (sofern die jeweilige Klausel dort vereinbart wurde) und aus der Klausel selbst.

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2014) Stand 01.2014

Abschnitt A

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren
- § 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 11 Wechsel der versicherten Sachen
- § 12 Terrorklausel
- § 13 Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden
- § 14 IT-Klarstellungsvereinbarung – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine
- § 15 Klausel zu Wirtschafts- und Handelssanktionen

Abschnitt B

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags
- § 3 Prämien; Versicherungsperiode
- § 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgeprämie
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Repräsentanten, gesetzliche Vertreter
- § 21 Regressverzicht
- § 22 Beendigung des Versicherungsvertrags
- § 23 Anzuwendendes Recht

Versicherte Sachen

TK 1111 Röhren – sofern vereinbart –

Versicherte Gefahren

TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion – vereinbart –

TK 1213 Zwischenbildträger – sofern vereinbart –

TK 1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser – vereinbart –

TK 1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub – vereinbart –

TK 1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen – sofern vereinbart –

TK 0009 Erdbeben – vereinbart –

Versicherungsort

TK 1408 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen – sofern vereinbart –

Entschädigung

TK 1722 Grenze der Entschädigung – vereinbart –

Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)

TK 1809 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt – sofern vereinbart –

TK 1850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die technischen Versicherungszweige – sofern vereinbart –

Sonstiges/Gegenstand der Versicherung

TK 1909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung – vereinbart –

TK 1911 Datenversicherung – sofern vereinbart –

TK 1926 Elektronik-Pauschalversicherung – vereinbart –

TK 1928 Software-Versicherung – vereinbart –

TK 1930 Mehrkostenversicherung – vereinbart –

TK 1931 Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung – vereinbart –

Technischer Baustein Stand 01.2014 – vereinbart –

Abschnitt A

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
2. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) Wechseldatenträger;
 - b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - c) Werkzeuge aller Art;
 - d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - e) Wasser, Feuchtigkeit;
 - f) Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.
2. Elektronische Bauelemente
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
3. Röhren und Zwischenbildträger
Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;
 - c) Leitungswasser.Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.
4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - c) durch Innere Unruhen;
 - d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - e) durch Erdbeben und Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand;
 - f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;

- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;
- b) Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - bb) falscher Schlüssel oder
 - cc) anderer Werkzeuge eindringt;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
 - aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
 - bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
 - cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
- d) Leitungswasser
Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsorte sind

- a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke;
- b) auch unbenannte Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Höchstentschädigung von 25.000 Euro.

Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsorts transportiert oder bewegt werden.

Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit. Vereinbarte Höchstentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (zum Beispiel Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (zum Beispiel Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
 - ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) Luftfrachtkosten
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- e) Bergungskosten
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden, zu bergen.
- f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gestellung von Gerüsten- und Arbeitsbühnen, Bereitstellung eines Provisoriums
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
- g) Technologischer Fortschritt (Mehrkosten)
Der Versicherer ersetzt die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache (mit den gleichen Qualitätsmerkmalen), sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann.
Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ist auf die Versicherungssumme gemäß § 5 der versicherten Sachen zuzüglich der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Entschädigungsgrenze begrenzt.
Eine für die beschädigte Sache bestehende Unterversicherung wird in Erweiterung zu § 7 Nr. 7 bei der Erstattung der Mehrkosten angerechnet.
Die Begrenzung der Entschädigung auf den Zeitwert, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind (§ 7 Nr. 4), bleibt unberührt.
- h) Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten)
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker usw.) bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe.
Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- i) Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub
Der Versicherer übernimmt die nachstehend genannten notwendigen Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten infolge eines Versicherungsfalls entstehen.

1. Ersatz der Fahrtmehrkosten und notwendigen Übernachtungskosten
Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten und notwendige Hotelkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig die Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
Die Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
Ist während der Urlaubsreise des Versicherungsnehmers aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen von dem Versicherer, einschließlich der anfallenden notwendigen Kosten, übernommen.
 2. Leistungsvoraussetzungen
Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl dies billigerweise zuzumuten gewesen wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
 3. Definition „Urlaubsreise“
Als Urlaubsreise gilt jede vom Versicherungsnehmer privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsgrundstück von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.
 4. Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.
 5. Subsidiarität
Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- j) Eichkosten für Wiegeeinrichtungen, Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
- k) Schadensuchkosten
Als mitversichert gelten Kosten, die infolge eines nachgewiesenen ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Sache notwendig waren, um die Schadenursache zu lokalisieren oder aufzuspüren.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.
Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.
Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.
Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.
Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern sie eigenständig verwendet werden können.
2. Teilschaden
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.
 - a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
 - b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn
 - a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
 - b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
 Der Zeitwert für Sachen (dies gilt nicht für Röhren gemäß TK 1926) entspricht mindestens
 - a) 40 Prozent des Betrags (Versicherungswert) gemäß § 5 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind;
 - b) 25 Prozent des Betrags (Versicherungswert) gemäß § 5 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
 Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.
5. Zusätzliche Kosten
 - a) Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
 - b) Die Entschädigung je Versicherungsfall ist für die zusätzlichen Kosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABE 2014, die Schadenabwendungs- und -minderungskosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 1 ABE 2014 sowie der im Einzelfall zur Anwendung kommenden Datenversicherung (TK 1911), Softwareversicherung (TK 1928), Mehrkostenversicherung (TK 1930) und Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung auf Erstes Risiko nach TK 1931 insgesamt auf die vereinbarte Hardware-Versicherungssumme, max. 1 Million Euro, begrenzt.
6. Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.
7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis Nr. 6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
9. Selbstbehalt
Der nach Nr. 1 bis Nr. 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;

- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. **Hemmung**
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
5. **Aufschiebung der Zahlung**
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.
6. **Abtretung des Entschädigungsanspruchs**
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. **Feststellung der Schadenhöhe**
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. **Weitere Feststellungen**
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. **Verfahren vor Feststellung**
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. **Feststellung**
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
5. **Verfahren nach Feststellung**
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach __ Monaten.

§ 12 Terrorklausel – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen besteht keine Deckung für jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten
2. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne dieser Klausel ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Person oder eine Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation/-

en oder Regierung/-en handelt/-en in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.
Diese Klausel schließt auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen aus, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung oben genannter Handlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise auf Terrorakte beziehen.

3. Abweichend von Nr. 1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrags versicherten Gefahren gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die auf jegliche Art von Terrorakten zurückzuführen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
 - a) Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren, Bausteine und Sparten je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal auf insgesamt 6 Millionen Euro begrenzt.
 - b) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sachschäden, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art infolge jeglicher Art von Terrorakten grundsätzlich ausgeschlossen:
 - a) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden. Unter dem Begriff „Kontamination“ im Sinne dieser Klausel ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen,
 - b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
 - c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (zum Beispiel Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden,
 - d) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch Zu-/Abgangsbeschränkungen,
 - e) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben.
5. Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

§ 13 Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden

1. Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal 6 Millionen Euro begrenzt.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 14 IT-Klarstellungsvereinbarung – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine

Gedekte Sachschäden nach diesem Versicherungsvertrag sind Sachsubstanzschäden.

Keine Sachsubstanzschäden sind Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschsens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur.

Nicht gedeckt nach diesem Versicherungsvertrag sind demzufolge:

- A. Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschsens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten oder Softwareschäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem beurkundeten Versicherungsvertrag gedeckten Sachsubstanzschadens sind, im Rahmen und Umfang der vereinbarten Bedingungen, Klauseln und Leistungsbeschreibung gedeckt.
- B. Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Abweichend zu den vorgenannten Vereinbarungen sind jedoch Softwareschäden und Datenschäden in der Elektronikversicherung, soweit sie auf der Grundlagen der Klausel TK 1928 (Softwaresicherung) und TK 1911 (Datenversicherung) versichert sind, im Rahmen dieses Versicherungsvertrags nicht ausgeschlossen.

§ 15 Klausel zu Wirtschafts- und Handelssanktionen

Kein Versicherungsschutz wird aus diesem Versicherungsvertrag gewährt, soweit durch das Betreiben von Versicherungsgeschäft oder die Erbringung von Versicherungsleistungen gegen eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlassene Wirtschaftssanktion oder ein sonstiges Embargo verstoßen werden würde.

Wirtschafts- und Handelssanktionen im Sinne dieser Bestimmung sind solche,

- a) die durch die Europäische Union (EU) oder die Bundesrepublik Deutschland
b) oder auf Grund einer Resolution des UN-Sicherheitsrates durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder durch das vereinigte Königreich (UK)
erlassen werden. Hinsichtlich der unter b) genannten Wirtschafts- und Handelssanktionen gilt dies nur, soweit dem nicht EU-europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
Bestandteil der Wirtschafts- und Handelssanktionen sind auch Listen von Personen, Unternehmen und sonstigen rechtlichen Einheiten, Schiffen oder Flugzeugen, die Gegenstand von Sanktionen sind (zum Beispiel für den Bereich der EU: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions).

Abschnitt B

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahr-umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
2. Anerkennung
Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Nr. 1 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
3. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
6. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Prämien; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.
Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. **Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
2. **Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgeprämie

1. **Fälligkeit**
 - a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. **Folgen der Nichtzahlung**
Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. **Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. **Änderung des Zahlungsverweges**
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
 - a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
2. **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls**
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

- ff) nicht belegt
 - gg) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - hh) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ii) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - jj) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschä-

digung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrags beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form
Soweit gesetzlich keine Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers

1. Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - a) Erklärungen Versicherungsnehmer
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis, einschließlich dessen Beendigung,
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
 - b) Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von dem Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
 - c) Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
2. Vollmacht des Versicherungsmaklers
 - a) Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
 - b) Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 20 Repräsentanten, Gesetzliche Vertreter

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:
 - bei Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
 - bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
 - bei Kommanditgesellschaften – die Komplementäre

- bei offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
- bei Einzelfirmen – die Inhaber
- bei anderen Rechtsformen (zum Beispiel Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts)
– die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis

2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbstständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

§ 21 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

§ 22 Beendigung des Versicherungsvertrags

Die Elektronikversicherung kann nur in Verbindung mit der Geschäftsinhalt-Versicherung (Hauptvertrag) vereinbart werden. Mit Beendigung des Hauptvertrags/Geschäftsinhalt-Versicherung erlischt auch die Elektronikversicherung.

§ 23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (TK ABE 2014) Stand 01.2014

TK 1111 Röhren – sofern vereinbart –

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2014 für Röhren gestrichen.
- b) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und/oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2014 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
- aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomografen
 $\text{Prozentsatz} = (100 P) / (PG \times Y)$.
 Der Prozentsatz beträgt maximal 100 Prozent.
 Es bedeuten:
 P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem, worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.
 PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.
 X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
 1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
 2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
 Y = Erstattungsfaktor
 1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
 2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3
 Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.
- bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleunigeröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2014 ersetzt.

TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion –vereinbart –

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1d) ABE 2014 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

TK 1213 Zwischenbildträger – sofern vereinbart –

- 1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2014 für Zwischenbildträger als gestrichen.
- 2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2014 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

TK 1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser – vereinbart –

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2014 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt A § 2 Nr. 5d ABE 2014).

TK 1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub – vereinbart –

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2014 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Raub;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

TK 1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen – sofern vereinbart –

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2014 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Diebstahl;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c).

TK 0009 Erdbeben – vereinbart –

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Nr. 4e) ABE 2014 leistet der Versicherer auch für Schäden, die durch Erdbeben oder als deren Folge entstehen.

Die Entschädigungsleistung ist auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag begrenzt.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TK 1408 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen – sofern vereinbart –

- 1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsorts, und zwar in dem in der Leistungsbeschreibung genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in oder an Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
- 2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABE 2014 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE 2014. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.
5. Die Entschädigungsleistung ist auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag begrenzt.

TK 1722 Grenze der Entschädigung – vereinbart –

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE 2014 je Versicherungsfall der in der Leistungsbeschreibung und/oder in dem Versicherungsvertrag genannte Betrag.
In den ABE 2014, in TK 1926 und sofern vereinbart TK 1911, 1928, 1930 und 1931 des Versicherungsvertrags vereinbarte Höchstentschädigungsgrenzen finden getrennt jeweils nebeneinander Anwendung.

TK 1809 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt – sofern vereinbart –

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABE 2014 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE 2014. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die technischen Versicherungszweige – sofern vereinbart –

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt B § 8 Nr. 1 ABE 2014 die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 ABE 2014 unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbsthalts und/oder der Prämie.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich ____ Euro übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen;
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche;
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5b) (Satz 2) nicht.

TK 1909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung – vereinbart –

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrags, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

TK 1911 Datenversicherung – sofern vereinbart –

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen
Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2a) ABE 2014 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge
 - a) von Blitzeinwirkung oder

- b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.
4. Versicherungsort
In Ergänzung und Abweichung zu Abschnitt A § 4 ABE 2014 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
5. Versicherungswert; Versicherungssumme
a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE 2014 bei
aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6a);
bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABE 2014 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (zum Beispiel Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (zum Beispiel Quellcodes).
b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
ee) für sonstige Vermögensschäden;
ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABE 2014 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, das heißt Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE 2014. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1926 Elektronik-Pauschalversicherung – sofern vereinbart –

1. Versicherte Sachen
a) Versichert sind sämtliche durch den Versicherungsnehmer eigengenutzte Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe in dem Versicherungsvertrag vereinbart wird.
aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
• Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
• Laptops, Notebooks, Organizer, Tablet-PCs
• Digitalkameras (die Höchstentschädigung beträgt 5 Prozent der dokumentierten Versicherungssumme gemäß Nr. 4)
• CAD-, CAE-, CAM-Systeme
• Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone
• Telefax- und Telexgeräte
• Gegen- und Wechselsprechanlagen

- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - Türschließanlagen, Warensicherungssysteme
 - Personensuch- und Rufanlagen
 - Funkanlagen
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter;
- bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
- Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
 - Prozessrechner
 - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
 - Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
 - Elektronische Kassen und Waagen;
- cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
 - Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
 - Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras
 - Filmentwicklungsmaschinen;
- dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
 - Fernseh- und Videoanlagen
 - Industriefernsehanlagen
 - Elektroakustische Anlagen
 - Antennenanlagen;
- ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik
- Röntgenanlagen (die Einzelversicherungssumme je Gerät ist auf 500.000 Euro begrenzt)
 - Medizinische Fernsehtechnik
 - Elektromedizin
 - Geräte für Diagnostik und Therapie
 - Physikalisch-medizinische Geräte
 - Laborgeräte und Laborsysteme
 - Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
 - Thermographieanlagen
 - Ultraschallgeräte
 - Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
 - Dentaleinrichtungen
- Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde;
- ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet.
- b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
- aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
- bb) Leitungen, Erdkabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;
- soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.
- c) Nicht versichert sind:
- aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inklusive dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (zum Beispiel Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solar-/Fotovoltaikanlagen;
- bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder Ähnlichem überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, zum Beispiel durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
- d) In Abänderung zu Abschnitt A § 1 Nr. 2a) ABE 2014 und Nr. 1c) gelten Wechseldatenträger ausschließlich der Anlagengruppe 1 ab einem Neuwert (Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE 2014) von 50 Euro und Vorführgeräte mitversichert. Der versicherte Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Versicherungswerte sind – sofern die Geräte versichert/vorhanden sind – bei der Ermittlung der Versicherungssumme (Nr. 4) entsprechend zu berücksichtigen. Wechseldatenträger der Anlagengruppe 1 gelten nicht als elektronisches Bauelement. Ist die Versicherung nach TK 1911 oder TK 1928 vereinbart, erfolgt die Regulierung für Wechseldatenträger der Anlagengruppe 1 ab einem Neuwert (Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE 2014) von 50 Euro nach TK 1926.
- e) In Abänderung zu Nr. 1a) (Pauschalversicherung) kann die Versicherung einzelner Anlagen und Geräte erfolgen. Die Einzelversicherung wird im Versicherungsvertrag dokumentiert unter Angabe von: Anlagenart, Hersteller, Typenbezeichnung, Neuwert gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE 2014, Baujahr und Seriennummer.
- Die Regelungen zur Vorsorgeversicherungen gemäß Nr. 5 und Jahresmeldung gemäß Nr. 6 entfallen.

2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung
 - a) In Ergänzung von Abschnitt A § 4 ABE 2014 besteht gemäß TK 1408 (Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen) für Geräte der Anlagengruppe 1 auch außerhalb der Versicherungsorte Versicherungsschutz.
In Ergänzung zu SK 2402 Abhängige Außenversicherung (Gemeinsame Klauseln für die Geschäftsinhaltversicherung (F, ED, LW, St/H, Elementar)) gilt der Geltungsbereich auch für die über die Geschäftsinhaltversicherung abgedeckten Sachgefahren F, LW, ED/Raub und Sturm/Hagel gemäß Leistungsbeschreibung.
Für Schäden außerhalb der Versicherungsorte gilt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE 2014 je Versicherungsfall die in der Leistungsbeschreibung genannte Höchstentschädigungsgrenze als vereinbart (die Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt).
 - b) Versicherungsschutz besteht in der Reparaturfirma in der Bundesrepublik Deutschland für versicherte Sachen im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden sowie auf den Wegen von und zu der Reparaturfirma.
 - c) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.
3. Beginn des Versicherungsschutzes
Abweichend von Abschnitt B § 2 ABE 2014 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen gemäß Nr. 1 oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt A § 4 ABE 2014), sofern der Versicherungsnehmer für diese Sachen die Gefahr trägt, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
4. Versicherungssumme; Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE 2014) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt A § 7 Nr. 6 und 7 ABE 2014 gelten sinngemäß.
5. Vorsorgeversicherung
Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gemäß Nr. 6 gilt eine Vorsorgeversicherung (Höhe gemäß Leistungsbeschreibung) als vereinbart. Die Vorsorgeversicherung gilt ausschließlich für die in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Anlagengruppen. Die Versicherung von neu hinzukommenden Anlagegruppen muss beantragt werden. Vereinbarte Höchstentschädigungen bleiben hiervon unberührt.
6. Jahresmeldung für Veränderungen
 - a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen durch
 - Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen/Geräte bereits versicherter Anlagengruppen;
 - Hinzukommende/wegfallende Betriebsgrundstücke
 Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
 - b) Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben;
 - c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb der Drei-Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.
7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABE 2014 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
 - c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist, sind Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE 2014. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
8. Röhren und Zwischenbildträger
 - a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2014 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
 - b) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2014 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
 - aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomografen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P) / (PG \times Y)$$
 Der Prozentsatz beträgt maximal 100 Prozent.
 Es bedeuten:
 P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem, worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.
 PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

- X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
- 1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
 - 2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - 3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- 1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- 2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;

bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplirröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleunigerrohren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2014 ersetzt.

- c) Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2014 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbehalt

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 9 ABE 2014 wird der nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke – sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist – durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden
je Versicherungsfall um den hierfür jeweils vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, wird die Entschädigung je Anlagengruppe um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

10. Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 5.000 Euro kann mit der Reparatur begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch bis zur Beweissicherung aufzubewahren. Eine Anerkennung als Versicherungsfall ist mit dieser Reparaturfreigabe nicht verbunden.

11. Ersatzgerät

Wird im Versicherungsfall ein versichertes Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer für die Reparaturdauer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät und zwar bis zur Höhe des Versicherungswerts des in Reparatur befindlichen Geräts.

TK 1928 Software-Versicherung – vereinbart –

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
Durch den Versicherungsnehmer selbst entwickelte Programme gelten als vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen
Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2a) ABE 2014 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist
 - a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren. Die Ausschlüsse gemäß TK 1210 (Brand; Blitzschlag; Explosion), TK 1233 (Leitungswasser) und TK 1234 (Einbruchdiebstahl und Raub) gelten in diesem Zusammenhang nicht;
 - b) durch:
 - aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bb) Bedienungsfehler (zum Beispiel falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von 3c));
 - dd) Über- oder Unterspannung;
 - ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
 - ff) höhere Gewalt.
 - c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie zum Beispiel Computerviren, Würmer, trojanische Pferde.
4. Versicherungsort
In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABE 2014 besteht Versicherungsschutz
 - a) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
 - b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
5. Versicherungswert, Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE 2014 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABE 2014 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (zum Beispiel Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (zum Beispiel Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
 - bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ff) für sonstige Vermögensschäden;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;

- hh) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Neuerlicher Lizenzwerb/Softwareschutzmodule
 - 1. In Abänderung zu Nr. 6b) bb) ersetzt der Versicherer die Kosten für den neuerlichen Lizenzwerb/Erwerb des Softwareschutzmodules (zum Beispiel Dongle, Kopierschutz-Steckkarte, Crypto Programmer Card, Hardlock PCMCIA) bis zu der in der Leistungsbeschreibung genannten Erstrisikosumme.
 - 2. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldisketten des betroffenen Programms vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG von der Entschädigungspflicht frei.
 - d) Die Grenze der Entschädigung gemäß a)–c) ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und/oder dem Versicherungsvertrag.
 - e) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - f) Der nach a) bis e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABE 2014 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, das heißt Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (zum Beispiel durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE 2014. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1930 Mehrkostenversicherung – vereinbart –

- 1. Gegenstand der Versicherung
 - a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten. Die Ausschlüsse gemäß TK 1210 (Brand; Blitzschlag; Explosion), TK 1233 (Leitungswasser) und TK 1234 (Einbruchdiebstahl und Raub) gelten in diesem Zusammenhang nicht.
 - b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
 - c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit zwölf Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-den gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014.
- 2. Versicherte Mehrkosten
 - a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen aa) und zeitunabhängigen bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

3. Umfang der Entschädigung
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Abweichend von Abschnitt A § 7 ABE 2014 wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten
 bis zu der in der Leistungsbeschreibung und/oder dem Versicherungsvertrag vereinbarten Höhe. Sie beträgt maximal 50 Prozent der für TK 1926 im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme (Hardware). Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
 - d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung und Sturmflut; für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
 - e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:
 - aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der in der Leistungsbeschreibung vereinbarte zeitliche Selbstbehalt in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrags selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der in der Leistungsbeschreibung vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.
4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt A § 9 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

 - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
 - c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2a) aa);
 - d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2a) bb).

TK 1931 Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung – vereinbart –

1. Gegenstand der Versicherung

Nach Eintritt eines gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2014 und TK 1926 ersatzpflichtigen Sachschadens und/oder – sofern die Versicherung nach TK 1928 vereinbart ist – eines gemäß Nr. 3 TK 1928 ersatzpflichtigen Schadens gilt der dem Versicherungsnehmer entstandene Ertragsausfall mitversichert. Die Ausschlüsse gemäß TK 1210 (Brand; Blitzschlag; Explosion), TK 1233 (Leitungswasser) und TK 1234 (Einbruchdiebstahl und Raub) gelten in diesem Zusammenhang nicht. Versicherungsschutz besteht ausschließlich innerhalb des Versicherungsorts gemäß Abschnitt A § 4a) ABE 2014.
2. Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Ertragsausfall besteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr. Die Haftzeit wird in der Leistungsbeschreibung und/oder dem Versicherungsvertrag festgelegt.

3. Ertragsausfall sind der Betriebsgewinn (Nr. 4) und die fortlaufenden Kosten (Nr. 5) in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit (Nr. 2) nicht erwirtschaften konnte. Ein Unterbrechungsschaden liegt auch vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers lediglich beeinträchtigt wurde.
4. Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Dienstleistungen mit Ausnahme der Gewinne, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zum Beispiel Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
5. Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) Umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - d) Umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - e) Kosten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zum Beispiel aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
 - f) Vertrags- und Konventionalstrafen;
 - g) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind.
6. Versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den dem Versicherungsnehmer entstandenen Ertragsausfall, wenn infolge eines nach den Bedingungen des Versicherungsvertrags nach den ABE 2014 in Verbindung mit TK 1926 und sofern vereinbart TK 1928 ersatzpflichtigen Schadens
 - aa) die technische Einsatzmöglichkeit einer nach TK 1926 versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt ist;
 - bb) die Einsatzmöglichkeit von gemäß TK 1928 versicherten Datenträgern, Daten und Programmen unterbrochen oder beeinträchtigt ist.
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Ertragsausfall durch
 - aa) die in Abschnitt A § 2 ABE 2014 genannten, vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Gefahren;
 - bb) Sachschäden an nicht versicherten Sachen gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 ABE 2014 sowie Nr. 1 TK 1926;
 - cc) Forderungen, die aus gesetzlichen und vertraglichen Haftpflichtansprüchen oder aus sonstigen vertraglichen Ansprüchen Dritter (zum Beispiel Konventionalstrafen für nicht erbrachte Leistungen) entstehen;
 - dd) Mängel an versicherten Sachen/Daten gemäß TK 1926 und TK 1928, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
 - ee) vorausgeplante Abschaltungen von versicherten Sachen/Daten gemäß TK 1926 und TK 1928 und Netz-Dienstleistungen, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten (zum Beispiel zu Wartungszwecken);
 - ff) Konkurs, Liquiditätsengpässe sowie Streik oder Aussperrung beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Betreiber oder Kommunikationspartner;
 - gg) Umstellung auf neue IT-Verfahren oder Erprobung/Test von neuen IT-Verfahren sowie Fehler in Programmen oder inkompatible Software beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner;
 - hh) Behördliche Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen für versicherte Sachen/Daten gemäß Nr. 6;
 - ii) Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie zum Beispiel Computerviren, Würmer, trojanische Pferde, sowie für den Ertragsausfall,
 - jj) der für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache selbst entsteht;
 - kk) insoweit, als dass der Ertragsausfall darauf beruht, dass vom Schaden betroffene Sachen/Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - ll) insoweit, als dass der Ertragsausfall auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten beruht.
7. Versicherungssumme und Unterversicherung
Die Grenze der Entschädigung (= Versicherungssumme; Erstrisikosumme) ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und/oder dem Versicherungsvertrag. Sie beträgt maximal 50 Prozent der für TK 1926 im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme (Hardware).
Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
8. Selbstbehalt
 - a) Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt zwei Arbeitstage.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat dabei den Teil selbst zu tragen, der sich zum Gesamtzeitraum verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen/Daten gemäß TK 1926/1928.
 - c) In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

9. Entschädigungsberechnung
- a) Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Entschädigung für den tatsächlich entstandenen Ertragsausfall
 - aa) bis zu der in der Leistungsbeschreibung und/oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Erstrisikosumme/Versicherungssumme, für Schäden gemäß Nr. 6a)
 - bb) insgesamt jedoch nicht mehr als 500.000 Euro;
 - cc) je Arbeitstag jedoch nicht mehr als 5.000 Euro.
 - b) Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ergibt sich aus der Multiplikation der Höchstentschädigung je Arbeitstag mit der Anzahl der Arbeitstage, an denen gearbeitet worden wäre, wenn nicht die Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen/Daten gemäß Nr. 6 infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre – höchstens jedoch für die vereinbarte Haftzeit (Nr. 2) abzüglich Selbstbehalt (Nr. 8). Die Höchstentschädigung beinhaltet sämtliche für den Versicherungsfall aufzuwendenden Kosten.
 - c) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
Bei der Feststellung des Ausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebs während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.
10. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens
- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens jeweils die vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - e) Nicht versichert sind Aufwendungen
 - aa) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehalts für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht oder
 - bb) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind, und
 - cc) Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
 - dd) zur Wiederherstellung des Sachschadens.

Die Bedingungen des Technischen Bausteins gelten ausschließlich im Zusammenhang mit:
ABE 2014, TK 1111, TK 1210, TK 1213, TK 1233, TK 1235, TK 0009, TK 1722, TK 1809, TK 1909

§ 1 Gegenstand

In Erweiterung zu § 1 ABE 2014 sind im Rahmen dieses Bausteins alle dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienenden sonstigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte sowie Maschinen und maschinellen Einrichtungen, sofern es sich um versicherte bewegliche Sachen gemäß § 3 AFB 2014, AERB 2014, AWB 2014 ASTB 2014 handelt, versichert.

Sonstige bewegliche elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte sowie Maschinen und maschinelle Einrichtungen im Sinne dieses Bausteins sind Sachen, die nicht über die Anlagengruppen 1–5 gemäß Nr. 1 TK 1926 versicherbar sind.

§ 2 Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung zu § 1 Nr. 2 ABE 2014 sind nicht versichert:

- a) fahrbare Maschinen und Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen,
- b) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen,
- c) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind; betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
- d) Handels- und Lagerware, Vorführgeräte
- e) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten
- f) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren
- g) individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind
- h) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind, und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- i) Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Bohrloch- und Kanalfertigungsanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (zum Beispiel Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solar-/Fotovoltaikanlagen.

§ 3 nicht belegt

§ 4 Nicht versicherte Schäden

In Ergänzung zu § 2 Nr. 4 ABE 2014 erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden durch
 - aa) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - bb) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten und Anlagenteilen wird jedoch Entschädigung geleistet. § 2 Nr. 2 ABE 2014 Elektronische Bauelemente bleibt unberührt.
- b) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen, und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe § 1) entstanden ist;

- c) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten oder Programmen durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (zum Beispiel Computerviren, -würmer, trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

§ 5 Versicherte Kosten

1. § 6 Nr. 2 und 3 ABE 2014 gelten gestrichen.
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten
 - a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze.
 - c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 6 Geltungsbereich

In Abänderung zu § 4 ABE 2014 besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten betrieblichen Räume. Es gelten je Versicherungsort die Sicherheitsbestimmungen des Geschäftsinhaltversicherungsvertrags.

§ 7 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Schadenfall um 250 Euro gekürzt.

§ 8 Entschädigungsleistung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung 25 Prozent der Versicherungssumme zur Hardwareversicherung der Elektronikpauschalversicherung gemäß TK 1926 auf Erstes Risiko, maximal 30.000 Euro.

§ 9 Subsidiarität

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Teil G: ARAG Online-Forderungsmanagement

Versicherungsausweis ARAG Online Forderungsmanagement

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG hat mit der ARAG SE einen Gruppenversicherungsvertrag über das ARAG Online-Forderungsmanagement geschlossen.

Auf der Grundlage dieses Gruppenversicherungsvertrags stellt die ARAG SE den Versicherten, die bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG eine Geschäftsinhaltsversicherung nach den Bedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz 2014 abgeschlossen haben, ein Internetportal für die schnelle und einfache Beauftragung eines Inkassodienstleisters mit der Einziehung von Zahlungsforderungen, die mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherten im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.

Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Beendigung der ARAG Geschäftsinhaltsversicherung nach den Bedingungen ARAG Business Aktiv Sach-Schutz 2014.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Abschluss einer Business Aktiv Glas- und Mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung.

Der Versicherungsschutz endet ebenfalls im Fall der Beendigung dieses Gruppenversicherungsvertrags zur nächsten jeweiligen Beitragsfälligkeit. In diesem Fall werden die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die ARAG SE den Versicherten über den bevorstehenden Fortfall des Versicherungsschutzes informieren.

Risikoträger des ARAG Online-Forderungsmanagements:

ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes

Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes

Vorstand: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender (Vors.),

Dr. Renko Dirksen, Dr. Johannes Kathan,

Dr. Matthias Maslaton, Werner Nicoll,

Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze

Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846

Ust-ID-Nr.: DE 119 355 995

Leistungsumfang:

- (1) Die ARAG SE übernimmt, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Rechtsschutz-Versicherung besteht, die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten).
- (2) Ferner trägt sie, solange die Zahlungsforderung unstrittig ist, die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die der Inkassodienstleister vorauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- (3) Neben den Inkassokosten erstattet die ARAG SE auch die notwendigen Auslagen des Inkassodienstleisters für Anfragen beim Einwohnermeldeamt.
- (4) Die Umsatzsteuer trägt die ARAG SE nur, soweit der Versicherte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- (5) Für die Tätigkeit des Inkassodienstleisters ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) die einzelne Zahlungsforderung mindestens 25 Euro und höchstens 250.000 Euro beträgt,
- b) die Rechnungsstellung längstens zwölf Monate vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgte und
- c) solange die Zahlungsforderung unstrittig ist, das heißt, solange der Schuldner keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung erhebt und
- d) der Schuldner der Zahlungsforderung des Versicherten nicht nachgekommen ist.

Was ist nicht versichert?

- (1) Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nicht,
 - a) wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist,
 - b) wenn der Versicherte die Forderung kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt hat
 - c) wenn im Falle gerichtlicher Geltendmachung kein deutsches Gericht zuständig ist
 - d) für die Beitreibung der Forderung im Ausland,
 - e) wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind,
 - f) wenn die Forderungen in ursächlichem Zusammenhang stehen mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen
 - bb) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften
 - cc) Gewinnzusagen
 - dd) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherte den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückzieht.
- (3) Der Versicherungsschutz endet, wenn die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren übernimmt die ARAG SE im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht.

Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 11, 14, 16 und 20 ARB 2013 sinngemäß.

Teil H: Besondere Klauseln und Leistungserweiterungen zum ARAG Sport-Vereinsschutz (BKL Sport 2016)

(Teil H gilt nur sofern dies besonders vereinbart wurde)

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen. Die Entschädigungsleistung errechnet sich aus der vereinbarten Versicherungssumme, sofern sich im Folgenden keine andere Höchstentschädigungsgrenze oder Vereinbarung ergibt.

Abweichend zu der Leistungsbeschreibung ARAG Business Aktiv Sach-Schutz 2014 gelten die unten genannten Höchstentschädigungsgrenzen, Leistungserweiterungen, Leistungseinschränkungen, Sicherungsvereinbarungen und sonstige Regelungen (mit Angabe der Positionsnummer sofern vorhanden).

Punkt 1

Positionsnummer 64 der Leistungsbeschreibung Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

10 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, mindestens 5.000 Euro und maximal 100.000 Euro

Punkt 2

Technische Versicherung (Elektronikversicherung gemäß TK 1926)

Versicherte Sachen:

Zusätzlich zu den bisherigen Anlagengruppen 1,2 und 5 ist die Anlagengruppe 4 Bild und Tontechnik mitversichert.

Jedoch nur die hier aufgeführten Anlagen:

- Digitale und Analoge Fernseh- und Videoanlagen
- Digitale und Analoge Elektroakustische Anlagen
- Digitale und Analoge Antennenanlagen

Ausgeschlossen bleiben:

- Industriefernsehanlagen
- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios

Punkt 3

Werkverkehr/Autoinhaltsversicherung

Die versicherten Sachen werden um folgende Punkte erweitert:

- Sportutensilien und Sportbekleidung
- Sportgeräte (begrenzte Deckung/siehe nicht versicherte Güter)
- Fremdes Eigentum:
 - von anderen Vereinen geliehene Sportgeräte oder sonstige mitversicherte Sachen von privaten Mitgliedern, sofern diese Dinge zu Vereinszwecken genutzt werden und der Versicherungsnehmer ein versicherbares Interesse hat.

Nicht versicherte Güter:

Sportgeräte, die einzeln nicht in einem PKW oder Transporter bis maximal 4 Tonnen transportiert werden können.

Ausgeschlossen sind:

- Luft-, Wassersportgeräte und Motorfahrzeuge aller Art
- Sportgeräte die über eine Spezialversicherung abgesichert sind oder abgesichert werden können zum Beispiel:
 - Jagd- und Sportwaffen
 - Fahrräder
 - Ski und Snowboards
- Sportgeräte mit einem Einzelwert über 1.000 EUR

Versicherte Transporte/Geltungsbereich:

Versichert sind auch Fahrten ausschließlich zu Vereinszwecken mit privaten PKWs von Vereinsmitgliedern, soweit der Versicherungsnehmer ein versicherbares Interesse hat.

Punkt 4

Positionsnummer 32 der Leistungsbeschreibung Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbel

Zusätzlich zu den Bewirtschaftungsmöbeln gelten auf dem Versicherungsgrundstück fest montierte oder gesicherte Sportgeräte mitversichert. Sofern diese nicht über einen anderen Vertrag bereits versichert sind (subsidiär).

Hierzu gehören zum Beispiel: Tore, Banden, Werbeanlagen, Bogenschießanlagen, Hochsprunganlage etc.

Positionsnummer 24 der Leistungsbeschreibung Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück

Die Höchstentschädigung für Sturmschäden wird auf 10.000 Euro erhöht. Die Selbstbeteiligung von 10 % mindestens 50 Euro bleibt unverändert bestehen.

Punkt 5

Erweiterung der mitversicherten Versicherungsorte:

Bis zu 25 Prozent der Versicherungssumme mindestens 5.000 Euro und maximal 10.000 Euro sind Sportgeräte und Sportutensilien/Sportbekleidung in Nebengebäude und Garagen/Containern auf dem versicherten Grundstück mitversichert.

Diese Objekte müssen aus massiver Bauart und Dachung bestehen (Stein/Beton/Stahl/Ziegel).

Ausgeschlossen sind:

- Luft-, Wassersportgeräte und Motorfahrzeuge aller Art
- Sportgeräte die über eine Spezialversicherung abgesichert sind oder abgesichert werden können zum Beispiel:
 - Jagd- und Sportwaffen
 - Fahrräder
 - Ski und Snowboards
- Sportgeräte mit einem Einzelwert über 1.000 EUR

Dies gilt für die versicherten Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Elementar (sofern versichert).

Es gelten hierfür folgende Mindestsicherungen:

Alle Zugänge müssen mit einem Schließzylinder außen bündig abschließend und von außen nicht abschraubbarem(r) Sicherheitsbeschlag/-Rosette sowie einem gleichwertigen Zusatzschloss gesichert werden.

Alternativ reicht ein Hauptschloss mit einer Mehrfachverriegelung (mind. 3 Verriegelungspunkte) oder bei Toren ein elektrischer Antrieb mit innenliegender Steuerung und Sperrvorrichtung.

Bei Außengitter(n) oder Riegel(n) ist ein dem Wert des Inhalts entsprechendes Schloss/Vorhängeschloss zu verwenden.

Grundsätzlich sind alle Fenster oder Oberlichter bis 4 Meter Höhe ab Erdboden oder im OG gelegen und durch Anbauten erreichbar, durch feststehende Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) oder das gesamte Fensterelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung oder durch Roll- oder Scherengitter zu sichern.

Für Risiken in kommunalen Sporthallen gilt der gleiche Versicherungsschutz unabhängig vom Versicherungsgrundstück.

Jedoch sind folgende Mindestsicherungen notwendig:

Bei Einbruchdiebstahl gilt der Tatbestand eines Einbruchdiebstahls als erfüllt, wenn in die Halle selbst eingebrochen wurde oder die versicherten Sachen gegen einfachen Diebstahl gegen die Wegnahme selbst gesichert wurden. Räume, Garagen, Spinde und sonstige Behälter müssen durch ein dem Wert des Inhalts entsprechendes Schloss gesichert sein.

Auch wenn nicht selbst in die Halle eingebrochen wurde, gilt der Einbruch/Aufbruch hier als mitversichert.

Grundsätzlich bleibt einfacher Diebstahl der versicherten Sachen ohne einen Einbruch/Aufbruch nicht mitversichert.

